

Zeitschrift: Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Herausgeber: Heimatkundliche Vereinigung Furttal
Band: 39 (2010)

Artikel: Zehnten - die Steuern früherer Jahrhunderte : Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal
Autor: Günter, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1036670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

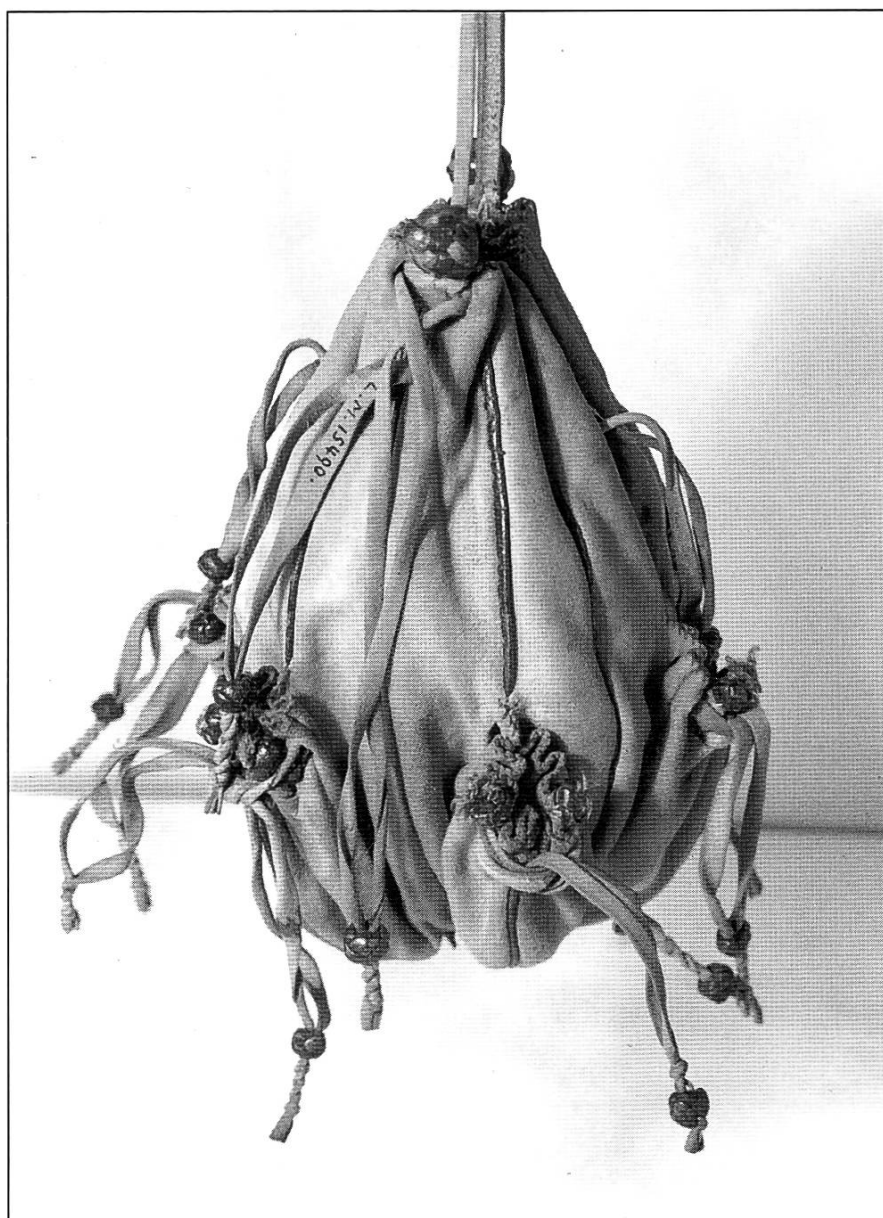
Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehnten – die Steuern früherer Jahrhunderte

Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal

von Hans Günter



Umschlagsbild: Zehntenbeutel aus Gelbleder für Geldsorten,
mit vergoldeter Schnur und Knöpfen, 16. Jahrhundert
(Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Nr. LM-15490)

Herausgeberin: Heimatkundliche Vereinigung Furttal

Ausgabe: 2010, Buchs ZH

Auflage: 500 Exemplare

Heftbestellungen: Françoise Roth, Lettenring 29, 8114 Dänikon, Tel. 044 844 20 61

Gestaltung: Farbraum AG Regensdorf

Druck: Horisberger Regensdorf AG

Zehnten – die Steuern früherer Jahrhunderte

**Loskauf im Kanton Zürich,
insbesondere im Furttal**

von Hans Günter

Inhaltsverzeichnis

Steuern – seit Jahrtausenden bekannt

Ursprung des Zehnten	5
Zehntenabgaben im europäischen Mittelalter	5
Wer bezahlte den Zehnten?	7
Zehntenabgabe in den Zürcher Dörfern	7
Auswirkungen der Feudallasten auf die Entwicklung der Landwirtschaft	10
Viele Formen von Feudallasten und Steuern im Zürichbiet	10
Forderungen nach Ablösung des Zehnten	15
Loskauf-Möglichkeit vor 1798	15
Der grosse politische Umbruch in der Schweiz nach 1798	16

Ablösung der Feudallasten nach 1798

Grosse Veränderungen	19
Ein Gesetz jagt das andere	22

Die Loskaufmodalitäten im Kanton Zürich

Ein erster echter Schritt 1803	24
Schwierigkeiten bei der Durchführung	26
Erfahrungen bis 1830	27
Neue Loskauf-Gesetze 1832	27
Steuergesetz von 1832	29
Endgültige Liquidation der Zins- und Zehntenverhältnisse	29
Alte Mass-, Gewicht- und Geldeinheiten um 1800 - 1850	30

Zehntenloskauf im Furttal

Vorbemerkungen	32
Beispiele und Episoden	33 - 57

Anhang

Quellen und Informationen	58
Abkürzungen	58
Bisher erschienene Hefte	59

Steuern – seit Jahrtausenden bekannt

Ursprung des Zehnten

Wer hat sich nicht schon über die jährlichen Steuern Gedanken gemacht oder sogar geärgert und sich gefragt ob diese «gerecht» seien und für welche Zwecke sie eingesetzt würden? In der menschlichen Gesellschaft gibt es jedoch allgemeine Aufgaben und damit Kosten, die dem Einzelnen nicht direkt überwälzt werden können, sei es für die Organisation des Staates, die Rechtspflege, das Schul- und Sozialwesen, die innere und äussere Sicherheit usw. Dazu werden seit Jahrtausenden Steuern erhoben. Waren es vor dem 18. Jahrhundert meist die landwirtschaftlichen Erträge und der Landbesitz, welche als Grundlage zur Steuererhebung dienten, weil sie die Wertschöpfung der Gemeinschaft am besten abbildete, sind es heute Einkommen und Vermögen.

Bereits seit Jahrtausenden waren den Völkern des Altertums eine dem Zehnten ähnliche Abgabe bekannt, um damit der Allgemeinheit dienende Aufgaben bezahlen zu können. In Mesopotamien, Aegypten, dem römischen Reich und in den alten indischen und chinesischen Kulturen waren Steuern ein Bestandteil der Organisation. Am klarsten wurde dies in der Bibel (1. Mose 14,20; 3. Mose 27,30; Mal. 3,10; Luk. 18,12) beschrieben, in dem ein Zehntel des Feldertrages als Dank für die Ernte Gott gehörte. Den Zehnten gaben die Juden den Priestern aus dem Stamm Levi, weil diese wegen ihrem Tempeldienst nicht auf dem Feld arbeiteten (4. Mose 18,20-21). Waren es früher Naturalabgaben, wurden später auch Zahlungen mit Geld üblich, zumal grosse Transportdistanzen und logistische Probleme die Ablieferung erschwerten. Besonders gerne wurden diese Belastungen militärisch eroberten und besetzten Gebieten auferlegt, um das Stammland zu schonen. Der Staat bezahlte mit den Einnahmen seine Aufwendungen für die Verwaltung und vor allem für das Heer, aber auch die Oberschicht beanspruchte davon einen wesentlichen Teil. In Kriegszeiten erhöhten sich die Abgaben immer wieder, und die Herrschenden waren erfinderisch in der Festlegung neuer Steuern.

Zehntenabgaben im europäischen Mittelalter

Mit der Einführung des christlichen Glaubensbekenntnisses in Europa ab dem 2./3. Jahrhundert n. Chr. versuchten die Inhaber der Kirchenmacht dem mosaischen Gesetz der Abgabe des zehnten Teils des landwirtschaftlichen Ertrages vermehrt Nachachtung zu verschaffen. Sie bezogen sich auf die entsprechenden alttestamentlichen Stellen und verlangten 10 % der Feld- und Baumfrüchte sowie jedes zehnte Stück des Rind- und Kleinviehs. Man berief sich darauf, dass Gott

der ganze Grund und Boden gehöre und die Kirche als Stellvertreterin auf Erden deshalb Anrecht auf den zehnten Teil des Ertrages habe. Es dauerte aber bis ins 8. Jahrhundert, bis sich unter der Führung des Kaisers Karl dem Grossen dieser Kirchenzehnte im mitteleuropäischen Raum des Frankenreiches als Verpflichtung durchgesetzt hatte, während er sich z.B. in Portugal erst im 11., in Skandinavien sogar erst im 13. Jahrhundert etablieren konnte. Ausgenommen waren Grundstücke, die sich im Besitz der Krone, von Adligen und gemeinen Freien befanden. Hier bezogen die Eigentümer die Steuern in Form eines flächenabhängigen Grundzinses selbst.



Bild 1 Zürich 1504 - Ansicht der Fraumünster-Abtei (ZBZ, Original im SLM)

Um ihre Einkünfte zu sichern und auch auszuweiten, war es im Mittelalter das Bestreben der Kirche (z.B. Bistum, Lokalkirche, Kloster, Spital) zu Grundbesitz zu gelangen. Damit konnte nicht nur der Kirchenzehnte, sondern auch der Grundzins erhoben werden. Dies erfolgte oft durch eine «ewige» Schenkung, wobei sich der bisherige Inhaber Gegenleistungen erkaufte wie z.B. Jahresmessen, lebenslängliches Wohnrecht, Befreiung von militärischen Aufgaben usw. Häufig war das Motiv einer Schenkung im irrigen Glauben begründet, man erreiche damit das ewige Leben im Himmelreich. Der Karolinger-Kaiser Karl der Grosse (742 – 814) förderte solche Schenkungen stark und tätigte diese selbst in grossem Umfang. Auch seine Nachfolger taten es ihm gleich. So stiftete der Enkel Kö-

nig Ludwig der Deutsche im Jahr 853 die Zürcher Fraumünster-Abtei (s. Bild 1), stattete sie mit grossen Ländereien und damit regelmässigen Einkünften aus und setzte seine Tochter Hildegard als erste Aebtissin ein. Dies ist der Grund, wieso viele Klöster und Kirchen in den Besitz von Grundeigentum und Häusern gelangten, den sie gegen Grundzins und Zehnten «verliehen». Für den Zinspflichtigen änderte sich durch die Einführung der Kirchensteuer in der Regel wenig, waren doch Steuerabgaben seit alters her üblich. Zudem hatte die Kirche ein Interesse an einer guten und ständigen Bewirtschaftung des Bodens durch den Bauern, was zu regelmässigen Steuereinnahmen führte. Diese Einsicht und der gegenseitige Respekt führte zum Ausspruch «unter dem Krummstab [Bischofstab] lässt sich gut leben».

Wer bezahlte den Zehnten?

Die Belastung war im 1. Jahrtausend n. Chr. durch die Steuern und später den Kirchenzehnten bescheiden, warf doch der karge Boden wenig Ertrag ab. Die ganze Steuerlast trugen aber die Bauern, welche das Land bewirtschafteten. Sie stellten den mit Abstand grössten Teil der Bevölkerung dar. Handwerker und Bürger waren dagegen von einer Kirchensteuer in der Regel nicht betroffen, obwohl das kanonische Recht eigentlich alle Einwohner erfassen sollte. Die Ungleichbehandlung der Land- gegenüber der Stadtbevölkerung legte aber schon im Mittelalter die Basis für eine Jahrhunderte dauernde Unzufriedenheit.

Immer wieder entstand Streit über die Berechtigung zum Bezug von Grundzins und Zehnten. Weil die Feudallasten verkauft, verpfändet oder ausgeliehen werden konnten und diese Aenderungen oft nicht genügend klar festgehalten wurden, ging vielfach die Uebersichtlichkeit verloren. Zudem erschwerten fehlende, verloren gegangene (z.B. bei einem Brandfall) oder unklar formulierte Dokumente die Rechtssprechung. Auch dies waren weitere Gründe die Abschaffung der Feudallasten zu fordern.

Zehntenabgabe in den Zürcher Dörfern

Verfügten die Gläubiger in einem Dorf oder Zehntbezirk über grösseren Grundbesitz bzw. Grundzins- und Zehntrechte, setzten sie Gutsverwalter, sog. «Meier» (lat. «maior» – der Grössere/Höhere) ein, welche die zinspflichtigen Bauern beaufsichtigen mussten und die Oberverantwortung über die Einnahmen und Ausgaben besaßen. Sie vertraten oft auch die «Niedere Gerichtsbarkeit», welche sich mit einfacheren, dörflichen Rechtsfällen (z.B. mit Zelgzwang, Wegrecht, Nutzungen) befasste. In der Regel bekleidete der grösste Bauer im Dorf,

Trager-Rodel
Über den Meyerhof.
In Dällikon.
Zu

Kernen. 2. Plit 1. vrst.

Haber. 1. Plitr.

Gersten. 1. Plit.

Hüner. 1. Stük.

Gelt. 2. fl. 10. gr.

Jährlichen Brunnzuges.

Darüber ist Trager. Jüermat. Beirnd. Stillman in der Stadt.

Revidiert und erneuert den 11.^{ten} November 1797.

12

II A 10

Bild 2 Dällikon 1797 - Tragerodel über den Meyerhof (SAZ)

der zur Gruppe der Schuldner dieses Grundbesitzers gehörte, das Amt des Meiers. Die Abgaben sammeln und einlagern (im eigenen Keller oder der Zehntenscheune, daher die Bezeichnung) musste ein «Keller». Es war aber auch möglich, dass beide Aemter der Meier versah. Die Verantwortlichen achteten sorgsam darauf, dass der Bauer den zehnten Teil von jedem Feld, Acker oder Rebberg ausschied. Damit wollte man verhindern, dass der Schuldner zwar die Gesamtsumme seines Zehnten ablieferte, diesen jedoch ausschliesslich von qualitativ schlechten Parzel-

len nahm. Ab dem 17. Jahrhundert bestimmte der Grundzins- und Zehntenbesitzer zur Vereinfachung und Kostenersparnis einen oder mehrere ihm zinspflichtige Bauern als «Trager» (sie mussten die Naturalgaben und Zinsen zum Gläubiger «tragen»). Dieser war verantwortlich, dass alle Zinsabgaben im Dorf eingesammelt und gesamthaft an den Gläubiger abgeliefert werden konnten. Die nötigen Informationen über die jeweils schuldige Menge (in Natura oder als Geld) waren im Trager-Rodel aufgeführt (s. Bild 2), für dessen Vollständigkeit der Eigentümer sorgen musste. So zinsten z.B. in Otelfingen aufgrund des Verzeichnisses von 1806 dem «St. Bläsischen Amt am Stampfenbach» noch 32 Einwohner. Immer wieder mussten die Urbare und Tragerrodel überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht werden, wenn Erbgänge, Verkäufe und andere Veränderungen nicht gemeldet oder unsorgfältig protokolliert wurden.

Der Staat ging später dazu über seine zukünftigen Zehnten an Private zu versteigern, sodass er sich später bei der Ernte nicht mehr um den jährlichen Bezug kümmern musste. Dies zeigt ein Grundprotokoll-Eintrag von 1812, wonach alt Amtmann Martin Hess von Zürich den Otelfinger Tragerrodel des Stifts Schänis aufgekauft hatte und nun schriftlich festhalten liess, dass für die nächsten sechs Jahre an ihn auf Martini jeweils 15 Mütt Kernen (zahlbar von 43 namentlich aufgeführten Schuldnern), 2 Malter Hafer (26), 4 Hühner (4) und 100 Eier (6) zu entrichten seien. Auch die zwei Trager wurden persönlich verpflichtet den Grundzins jährlich und getreulich einzuziehen und dem Gläubiger abzuliefern. An der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 1812 mussten alle Schuldner bestätigen, dass die im Tragerrodel aufgeführten Mengen korrekt seien und sie diese liefern werden. Es fällt auf, dass unter den sechs Eierlieferanten zwei mit 7 ½ und 12 ½ Stück verzeichnet waren. Wie überbrachten diese ihr halbes Ei wohl dem Trager bzw. dem Gläubiger? Das Beispiel zeigt, dass bei Uebertragungen von Grundstücken (z.B. durch Erbgang) jede noch so kleinste Menge aufgeteilt wurde und auch geringste Werte ihre Bedeutung hatten. Diese Verpflichtung kündigten die Otelfinger 1818 auf, Hess war also der letzte Besitzer des seit Jahrhunderten eingezogenen Grundzinses des Stifts Schänis.

Der Zehntherr profitierte durch Mehrerträge von der laufenden Verbesserung und damit Wertsteigerung der Bodenqualität. Andererseits erhielt er weniger als einen Zehntel des Ertrages, weil noch «Bezugskosten/Perceptionskosten» für eine allfällige Versteigerung, Lagergebühren, Transport- und Besoldungskosten, Zehntmahl, Anschaffungskosten für Geräte, Zinsen usw. anfielen. In der Regel konnte der Eigentümer noch ca. 80 % des ursprünglichen Zehntenwertes erwarten.

Nach der Einführung der Reformation fielen durch die Aufhebung der zürcherischen Klöster (Säkularisation) ab 1523 grosse Ländereien und damit Zinsgefälle (Steuerabgaben) an den Staat. Es wurde streng darauf geachtet, dass diese

Erträge ausschliesslich der Armenpflege und dem Schulwesen zugute kamen, womit eine erste Grundlage von staatlicher Armenfürsorge und einem organisierten Schul-betrieb geschaffen wurde. Vorher hatten diese Aufgaben seit dem frühen Mittelalter die Kirchen mehr oder weniger gut wahrgenommen. Gleichzeitig hob der Staat die auf ihrem Besitz noch bestehenden Hörigkeiten (Leibeigensschaften) als nicht der christlichen Lehre entsprechend ganz auf, während es den privaten Eigentümern überlassen wurde eine allfällige Freilassung mit den Betroffenen selbst zu regeln.

Auch ausserkantonale kirchliche Institutionen und private Eigentümer besaßen, gerade in den Grenzgebieten, zinspflichtige Ansprüche. So verfügte das Kloster Wettingen über erheblichen Grundbesitz und Rechte im Furttal, ebenso das Spital Baden oder das Kloster St. Blasien im Schwarzwald. Vereinzelt mussten auch Steuerabgaben (oft auch Gefälle genannt) an die Klöster Einsiedeln SZ, Schänis SG und Fahr AG entrichtet werden.

Auswirkungen der Feudallasten auf die Entwicklung der Landwirtschaft

Fehlendes Wissen, das Festhalten an der uralten (alemannischen) Dreifelderwirtschaft mit dem Zelgzwang, die eingeschränkte Verfügbarkeit des Grundes, die Unsicherheit des Absatzes und die logistischen Schwierigkeiten beim Transport und der Verteilung verhinderten viele Jahrhunderte eine grundlegende Verbesserung der Anbaumethoden. Zudem wurde ein allfälliger Mehrertrag durch die damit steigenden Zehntenabgaben zusätzlich abgeschöpft, was die Motivation der Bauern zu besseren Erträgen zu kommen, nicht erhöhte. Erst im 18. Jahrhundert veränderten sich die uralten Bewirtschaftungsgewohnheiten.

Der Grundzins drückte durch die nun steigende Produktivität immer weniger, war er doch an die Grundfläche gebunden und damit «unveränderlich». Wo dieser Fortschritt aber infolge schlechten Bodens oder schwieriger Absatzverhältnisse nicht möglich war, blieb der Grundzins eine verhasste Steuer. Aus dieser Zeit stammt der Ausspruch «Was der Zehntherr übrig gelassen hat, nimmt der Grundzinsherr vollends hinweg.»

Viele Formen von Feudallasten und Steuern im Zürichbiet

Grundsätzlich gestalteten sich in der ganzen heutigen Schweiz die Grundzinsen und Zehnten ähnlich. Im Verlauf der Jahrhunderte bildeten sich regionale und lokale Besonderheiten heraus, über die aber hier nicht berichtet werden soll. Im

Gebiet des Kantons Zürich wurden seit dem Mittelalter drei Hauptgruppen von Steuern unterschieden, die sich mit der Entwicklung des Feudalwesens immer mehr differenzierten:

Grundzins

Dieser lastete auf dem Grundstück, wurde der Fläche entsprechend berechnet, blieb ungeachtet des Ertrages unverändert und wurde in der Regel auf Martini (11. November) an den Grundeigentümer fällig. Er entsprach in etwa einer heutigen Festhypothek, aber ohne Ablauftermin und Kündigungsmöglichkeit. Bezahlte man den Zins früher in Naturalien, konnte er später auch in Bargeld entrichtet werden.

Zehnten

Zusätzlich zum Grundzins wurde der Ertrag besteuert. Auch hier war der Zinstag normalerweise an Martini. Der Berechtigte erhielt ca. 10 % der Ernte oder deren Gegenwert in Bargeld. Die Höhe des Zehnten schwankte je nach Ernteerfolg beträchtlich. Auch diese Abgabe galt als «ewig und unablösbar».

Man unterschied im Frühmittelalter zwischen Blutzehnten (jedes 10. Nutztier) und Feldzehnten (10 % der Feldfrüchte). Der Feldzehnte teilte sich in den *grossen* (z.B. Getreide, Heu, Wein) und den *kleinen* (Obst, Gemüse) auf, während der Zehnte vom Vieh in unserer Gegend bald keine Rolle mehr spielte und ganz verschwand. Der grosse Zehnte bestand aus dem *trockenen* (Getreide und Feldfrüchte) und dem *nassen* (Wein). Die Berechtigten waren z.B. kirchliche Instanzen, aber auch der Adel, Stadtbürger und nach der Entstehung der Territorialherrschaft der Stadtstaat Zürich.

Grundzinsen und Zehnten waren in der Regel in Urbaren festgehalten, wo akribisch die Berechtigten, Schuldner und die Grundstücke sowie deren Lasten verzeichnet wurden (s. Bild 3+4).

Staatliche Steuern

Der Stadtstaat benötigte, neben den Einnahmen aus Grundzins und Zehnten, weitere Mittel, und diese wurden durch eigene und meist indirekte Steuern erhoben. So zwang man die Handwerker, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Wohnsitz in der Stadt einzunehmen und der Zunft beizutreten. Damit konnte die Stadt das Gewerbe kontrollieren und besteuern. Ab 1403 taucht z.B. das Ungeld (Umgeld, Ohmgeld) auf, eine Steuer auf Wein. Diese wurde an den Ausschankstellen erhoben. 1417 führte man eine allgemeine, für alle Stadteinwohner geltende Vermögenssteuer ein. Zwischen 1460 und 1470 betrug diese 5 %, um die grossen Lücken im Staatshaushalt zu schliessen. Je nach zusätzlichem Finanzbedarf (z.B. verursacht durch Kriege oder grosse Bauvorhaben), forderte man weitere Abgaben, am Zürichsee z.B. das «Fasnachtshuhn» oder im ganzen Kanton eine Kopf-

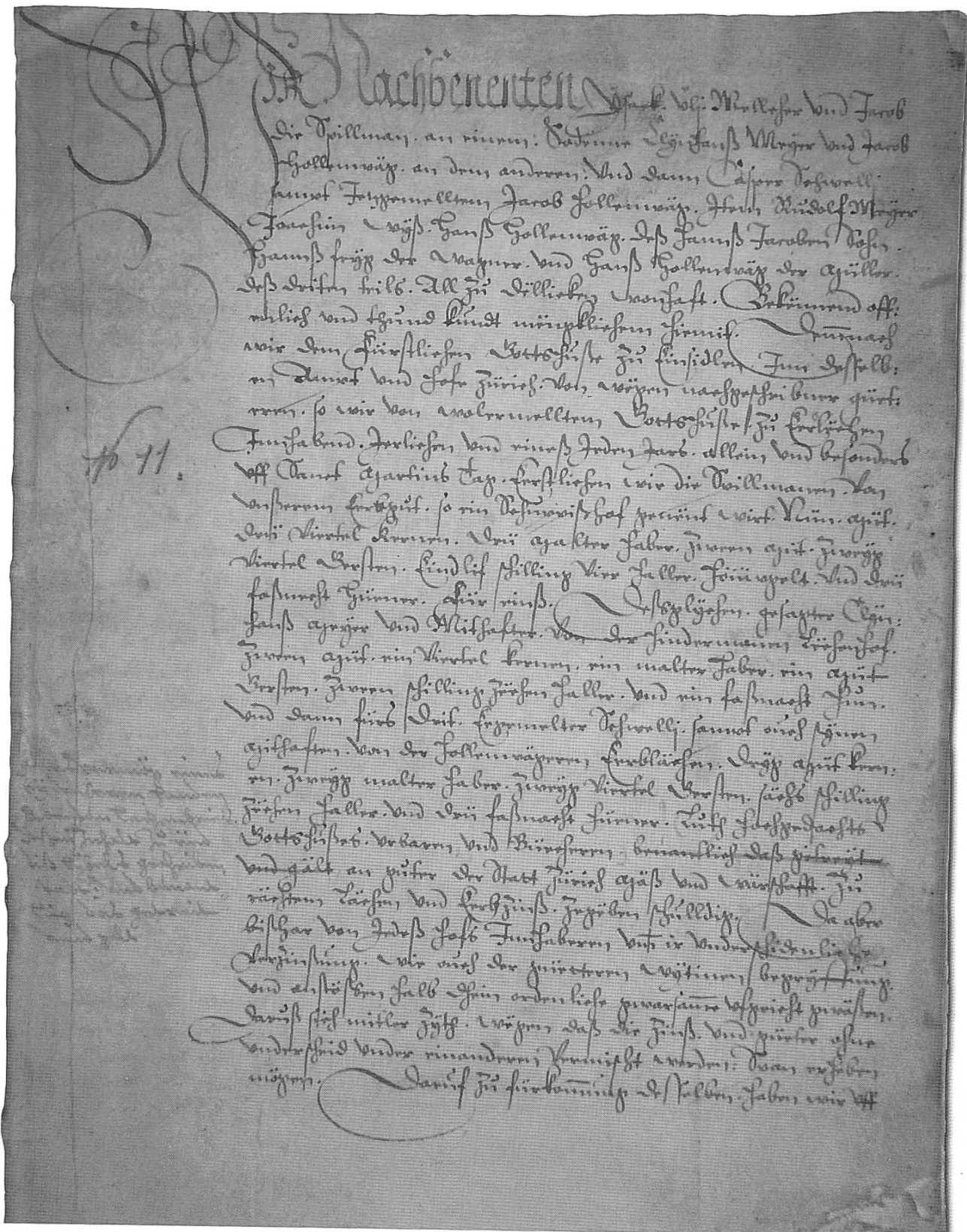


Bild 3 Dällikon 1607 - Titelseite Urbar über Erb- und Lehenzinsen an den Einsiedlerhof in Zürich (SAZ)

Hergemüller Caspar Johannly der Trager.

i. Vorh. Linnen.

ii. Vorh. ii. feg. Linnen.

i. feg. Vorstus.

iiii. feg.

Die Linnen. Laßt es denn sein, daß die Linnen, die ich
und andere der Zahlung fassen. Und die Linnen, die ich
den Linnen mit einander. Und die Linnen, die ich
Linnen. Und die Linnen, die ich. Und die Linnen, die ich.
für die Linnen. Und die Linnen, die ich.

Bild 4 Dällikon 1607 - Urbar über Erb- und Lehenzinsen an den Einsiedlerhof in Zürich. Beispiel von Seite 49 (SAZ)

steuer (Plappartgeld) von 5 Schillingen. Das Vermögen von ohne Nachkommen oder nahe Verwandte Verstorbenen wurde mit einer Erbschaftssteuer von 10 % belastet. Weiter gab es auch noch den *Erblehenzins*. Dieser wurde von Höfen verlangt, die sich seit langem in der gleichen Familie befanden. Die *Vogtsteuer* belastete jeden «Rauch», d.h. jede Haushaltung mit eigener Feuerstelle hatte sie zu entrichten. In schwierigen Zeiten reduzierte man jeweils die Steuern etwas, um die Leistungsfähigkeit und Motivation der Einwohner nicht zu stark zu beeinträchtigen. Normalisierte sich die Lage, zog man die Schrauben wieder an.

Die Zeit des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann (1435 – 1489) war durch neue Steuern geprägt. Eine Kriegssteuer (Fronfasten- oder Büchsengeld) forderte von jedem Rebbauren zusätzliche Abgaben, bemessen an der Rebfläche und dem Ertrag. Viehhalter bezahlten nach «Zügen» (Gespannen), und auch Hausbesitzer, Handwerker, Tagelöhner und Witwen waren von Geldsteuern nicht ausgenommen. Das Ganze stützte sich auf die Waldmann'schen Spruchbriefe, die der Stadt das Recht gaben die Landschaft mit Steuern in beliebiger Form zu belasten. Später hatte Hans Waldmann u.a. die Textilproduktion auf dem Lande erheblich eingeschränkt, um die von ihm unterstützten städtischen Zünfte besser zu schützen. Als er dann noch den Bauern das Halten von grossen Hunden zur Jagd verbot, kam es zu einem Bauern- und später auch Zünfteaufstand gegen die selbstherrliche Politik des anerkannt tüchtigen Staatsmannes und Militärführers. 1489 endete Hans Waldmann auf dem Hinrichtungsplatz an der heutigen hohen Promenade in Zürich.

Am Ende des 15. Jahrhunderts bestand ein vielfältiges Steuersystem. Neben den mittelalterlichen Naturalabgaben gab es auch direkte und indirekte geldwerte Steuern. Alle diese Einnahmen reichten in der Regel aus, die laufenden Verpflichtungen des Staates zu decken. Direkte Steuern wurden nur in Sondersituationen erhoben. Lediglich die Juden, welche ab 1435 in Zürich zugelassen waren, mussten solche bezahlen. Für ausserordentliche und hohe Ausgaben beschaffte man sich die Mittel auch durch Anleihen bei Banken und Geldwechslern, wobei 5 % Zins üblich waren. 1622 wurde das staatliche Salzmonopol eingeführt, welches eine wichtige Einnahmequelle darstellte, jedoch die Preise so verteuerte, dass sich die einfache Bevölkerung dieses vor allem als Konservierungsmittel nötige Mineral nur beschränkt leisten konnte.

Die Staatseinnahmen erhöhten sich durch den sich ausweitenden Handel und die zunehmende Zahl von indirekten Steuern. Die Zahlen in der Seckelamtsrechnung der Stadt Zürich zeigen diese Entwicklung eindrücklich:

1503	35'987	Gulden
1600	377'162	
1700	1'033'596	
1797	5'957'740	

Auch wenn man eine Geldentwertung und die im 18. Jahrhundert einsetzenden Ertragssteigerungen berücksichtigt (u.a. veranlasst durch die Aktivitäten der Zürcherischen Naturforschenden Gesellschaft, aber auch durch die Erkenntnisse des Musterbauern Jakob Gujer «Kleinjogg» von Katzenrüti) ist doch die Zunahme der Einnahmen innert 300 Jahren erstaunlich.

Forderungen nach Ablösung des Zehnten

Am Ende des 18. Jahrhunderts schätzte man in der Schweiz das Zehntenkapital auf 118 Millionen Franken, wovon sich aber nur knapp ein Viertel im Besitz von Privaten befand. Den weitaus grössten Anteil besaßen staatliche und kirchliche Organisationen. Immer wieder, und das seit Jahrhunderten, erhoben sich Forderungen nach Abschaffung der Grundzinsen und Zehntenpflichten, um einem gerechteren System Platz zu machen. Der Widerstand der Gläubiger und das Ungleichgewicht der politischen Kräfte verhinderten aber sehr lange bahnbrechende Neuerungen.

Man sieht also, dass das Thema einer Ablösung der Feudallasten schon lange die Menschen bewegte. Die nun folgende Zeit der Französischen Revolution schuf dazu die politische und theoretische Grundlage. Der Vollzug, also die praktische Umsetzung nach 1803, war aber eine äusserst kreative Leistung des neu geschaffenen schweizerischen Staates.

Loskauf-Möglichkeit vor 1798

Ob Schuldner sich von Grundzins und Zehnten loskaufen konnten, ist nicht ganz klar. In Einzelfällen war dies möglich (z.B. in Wädenswil, Opfikon und Glarus). In der Regel verhinderte aber die Formulierung der «ewigen Dauer» eine Auflösung. Auch die Eigentümer bekämpften solche Bestrebungen, war es doch eine regelmässige, ohne eigene Arbeit und ohne Risiko erzielte Rendite. Mit der Einführung der Reformation weichten sich die verhärteten Fronten etwas auf. Insbesondere das Bezahlen in Bargeld wurde ermöglicht, und man konnte Zehnten in Grundzins umwandeln oder umgekehrt. Im Grossen und Ganzen blieb jedoch bis anfangs des 19. Jahrhunderts alles beim Alten.

Huldrych Zwingli, der Zürcher Reformator, war in der Anfangszeit seiner Tätigkeit in Zürich (ab 1519) der Ansicht, dass der Zehnte als ungerecht abzuschaffen sei. Die Bauern machten sich diese Haltung (die nicht zuletzt auf der Landschaft auch zur raschen Akzeptanz des neuen Glaubens führte) sofort zu Eigen und verweigerten die Abgabe des Zehnten. Der Rat von Zürich setzte aber das alte Recht

unter Androhung von harten Strafen wieder durch. Zwingli änderte später seine Meinung, weil er einsah, dass der Staat ebenfalls Mittel brauchte. Er stellte sich hinter den politischen Standpunkt des Rates, indem er jede verweigerte Zinsleistung als unchristlich geisselte («gib dem Kaiser was des Kaisers ist»). Er vertrat nun die Auffassung, dass insbesondere der Zehnte eine gerechte Form der Steuer sei, steige oder sinke sie doch mit der Menge der Ernte. Zwingli befürwortete bis zu seinem Tod 1531 die Idee einer Loskaufmöglichkeit, um die Abhängigkeit der Landbevölkerung von den Grundzins- und Zehnteneigentümern zu brechen.

Der grosse politische Umbruch in der Schweiz nach 1798

Aufstände der Landbevölkerung (z.B. in den Bauernkriegen von 1653, in der Waadt 1723, in der Leventina 1755, in Stäfa 1793) mit dem Ruf nach grösserer Autonomie, aber auch nach Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wurden durch die Städte noch rücksichtslos niedergeschlagen. Engstirnige (die Aristokratie und die Städte hielten an ihren grossen Privilegien fest und konnten/wollten sich nicht in die Lage der Untertanen einfühlen) sowie kleinliche und heute unverständliche Streitigkeiten zwischen den Ständen der Tagsatzung verhinderten grosse und zukunftsorientierte Änderungen.

1789 fegte die blutige Französische Revolution das alte monarchistische und absolutistische System in Frankreich weg. Es dauerte jedoch einige Jahre, bis sich die Situation in unserem westlichen Nachbarland stabilisiert hatte. Schnell drang die Kunde der Neuerungen auch in die Schweiz und liess viele durch Aristokratenwillkür und Steuern belastete Bewohner auf positive Veränderungen hoffen. Insbesondere in den Untertanenländern der Waadt, des Tessins und des Veltlins rumorte es immer mehr, der erste Funke sprang aber in Basel über. 1797 verhandelte deshalb die eidgenössische Tagsatzung in Paris über eine neue Verfassung, nachdem Frankreich die Schweiz politisch und militärisch stark unter Druck gesetzt hatte.

Zur besseren Uebersicht sind die wichtigsten politischen Entwicklungen dieser Zeit in der Schweiz hier dargestellt:

1798/1799 Einführung der **Helvetischen Republik**. Diesem nach französischem Vorbild zentralistisch aufgebauten Einheitsstaat stand als Regierung ein Direktorium vor, als Hauptstadt wurde Aarau bestimmt. 18 Kantone bildeten die neue Schweiz, wovon ein Teil aus Protest gegen den Abbau ihrer Souveränität der Konstitution zuerst fern blieben. Die Verfassung garantierte u.a. die Menschenrechte und in einem *Gesetz* von 1801 *das Recht zur Aufhebung der Feudal-*

lasten. Die Gemeinden (damals Municipalität genannt) im zürcherischen Furttal gehörten zum neu geschaffenen Distrikt Regensdorf.

Militärische Besetzung der Schweiz durch französische Armeen, Kämpfe mit bernischen und innerschweizerischen Truppen sowie Feldzug gegen die österreichisch-russischen Verbände im Raum Zürich-Ostschweiz (s. HVF-Heft Nr. 34).

Ständiger Kampf zwischen den verschiedenen Parteien der Erneuerer und Bewahrer und 1802/03 Zerfall der Helvetischen Republik nach dem Rückzug der Franzosen.

1803 Ueberarbeitung der Verfassung durch eine französische und schweizerische Delegation, die sog. **Mediationsakte** (Vermittlungsakte). Sie nahm teilweise Rücksicht auf die föderalistischen Verhältnisse in der Schweiz vor 1798. *Das Recht auf Ablösung der Grundlasten und Zehnten wurde bestätigt*. Rückkehr zu einem Staatenbund mit schwacher Zentralgewalt, bestehend aus 13 alten und 6 neuen Kantonen. Die Gemeinden des zürcherischen Furttales (Würenlos verblieb beim Aargau) gehörten neu zum Bezirk Bülach/Abteilung Regensberg, darunter auch Hüttikon, das vorher dem Kanton Aargau zugeteilt war. Einführung der Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft». Oberstes Gremium war die Tagsatzung unter der Leitung eines jährlich wechselnden Landammanns. Faktisch wurde die Schweiz durch erzwungene Verträge (z.B. Verpflichtung zur Stellung von Soldaten) zu einem Protektorat Frankreichs.

1813/1815 Nach den militärischen Niederlagen von Napoleon (Russland 1812, Leipzig 1813, Waterloo 1815) hob die Eidgenossenschaft die Mediationsverfassung auf. Politische Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Ziele der Französischen Revolution prägten diese Zeit. Unter starkem Druck der siegreichen Alliierten 1814 Einführung des Bundesvertrages, einer noch loseren Staatsform als während der Mediationszeit, die **Restauration** mit ihrem Rückschritt zum Konservatismus hatte begonnen. Am Wiener Kongress 1815 bestätigen die Siegermächte die bewaffnete Neutralität der nun auf 22 Kantone angewachsenen Schweiz in den heutigen Grenzen. Das zürcherische Furttal gehörte zum Oberamt Regensberg, dieses zum Bezirk Bülach. Trotz der starken Stellung der Kantone und in einigen Gebieten des Klerus (Jesuiten) Bildung eines eidgenössischen, patriotischen Zusammengehörigkeitsgefühls, ausgelöst durch die Gründung von Schützengesellschaften, Turn- und Gesangsvereinen.

- 1830/31** In den Jahren vor 1830 verstärkten sich die Aktivitäten und damit die Einflüsse der liberalen Kräfte. Unter der Führung des Bildungsbürgertums und der Wirtschaft übernahmen nach der Pariser Juli-Revolution von 1830 die fortschrittlichen Kräfte in der Schweiz die Macht, änderten die Verfassung und legten mit der Schaffung eines Bundesstaates die Grundlage zum Staatsgebilde, wie wir es heute noch in unserem Land vorfinden. Rechtsgleichheit, persönliche Freiheit, Volksbildung, öffentliche Verwaltung, Gewaltentrennung, Volkswahlen und repräsentative Demokratie waren die tragenden Säulen. Die zürcherischen Furttal-Gemeinden gehörten zum Bezirk Regensberg. Die Zeit der **Regeneration** brach an.
- 1848** Frühere Versuche der progressiven (freisinnigen) Bürger den Bundesvertrag von 1815 endgültig aufzulösen, scheiterten am Widerstand der konservativen Kräfte und Kantone. Da dieser Pakt auch Teil einer europäischen Gesamtlösung (Wiener Kongress 1815) war, bedurfte es für Anpassungen zudem der Zustimmung aller Unterzeichner. Erst die grossen politischen Veränderungen in Europa und der Ausgang des Sonderbundskrieges 1847 schufen die Voraussetzungen für eine Schweiz, wie wir sie heute kennen. Sie ermöglichten die Schaffung der **Bundesverfassung von 1848** mit ihren nun etwas zentralistischeren Lösungen (z.B. Abbau der Zollschränken, Vereinheitlichung von Geldverkehr, Presse- und Religionsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Einführung des Zweikammer-Parlamentes).

Ablösung der Feudallasten nach 1798

Grosse Veränderungen

Die grossen Umwälzungen in Europa und damit auch in der Schweiz durch die Ereignisse in Frankreich führten zu einer bis dahin nie erwarteten Neuausrichtung des Staates, der Stellung der Bürger und damit auch des Steuerwesens. Innert kürzester Zeit wurde ein Jahrhunderte altes System aufgegeben und musste durch neue Gesetze, Organisationsformen und Abläufe ersetzt werden. Dass es dabei Rechtsunsicherheiten und oft auch Streit gab, liegt auf der Hand. Die Entwicklungen in den osteuropäischen Staaten nach 1989 zeigen uns heute noch, wie grundlegende Veränderungen mit Rückschlägen und Neuanfängen ihre Anpassungszeit brauchen. Im 19. Jahrhundert dauerte diese in Europa und damit auch in der Schweiz ca. 70 Jahre, bis stabile Verhältnisse eingetreten waren.

Durch die Kriegsniederlage der alten Eidgenossenschaft brach 1798/99 das alte System zusammen, ohne dass ausgereifte Ersatzlösungen vorhanden waren. Viele Citoyens oder Bürger (wie sie ab sofort genannt wurden) verabschiedeten sich von ihren bisherigen Aemtern, und neue Amtsträger liessen sich nur unter Druck finden. So quittierten viele ihren «erpressten» Dienst am Gemeinwesen so schnell sie konnten, sodass in manchen Gemeinden (auch im Furttal) die Amtsinhaber jährlich neu bestellt werden mussten. Dies behinderte über Jahre die Vertrauensbildung in die neue Ordnung (s. Bild 5).

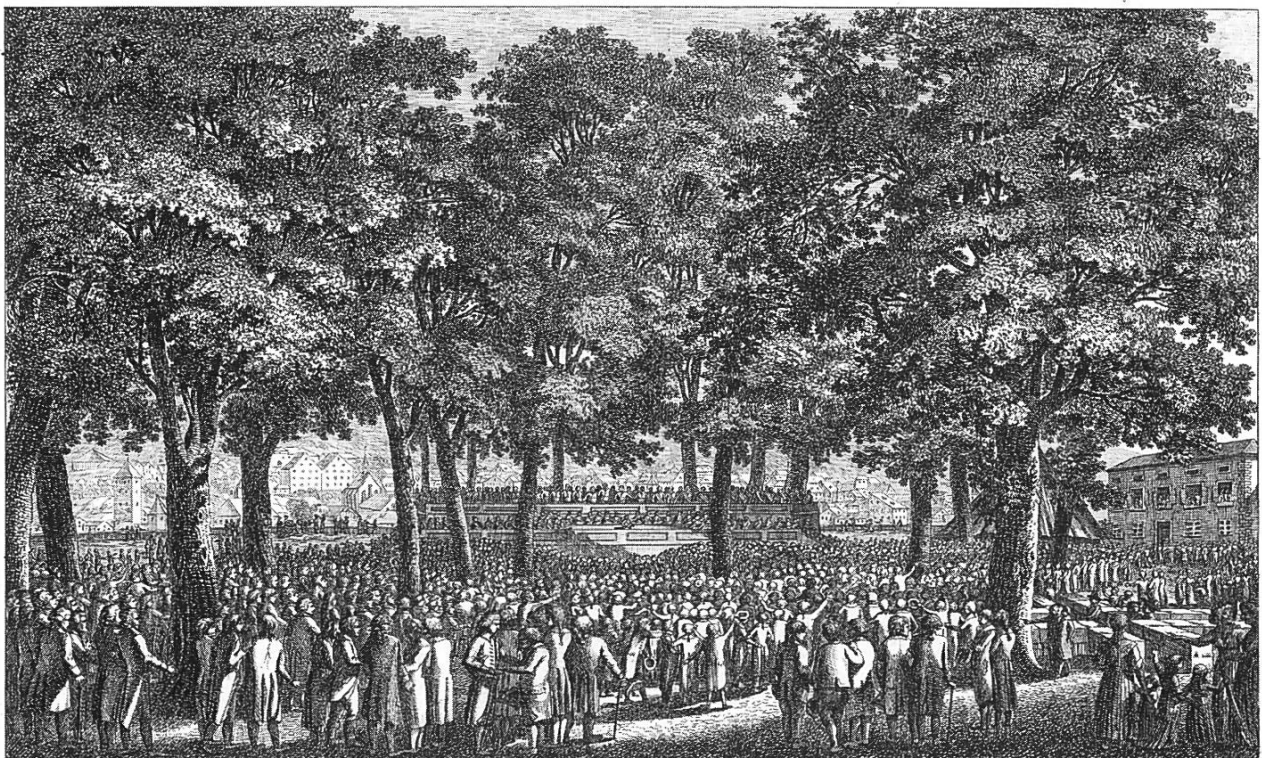


Bild 5 Zürich 1798 - Vereidigung der Bevölkerung auf dem Lindenhof (ZBZ)

Die neue Zeit (mit den Schlagworten *Liberté, Egalité, Fraternité* [Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit]) wurde durch die Landbevölkerung auch deshalb so freudig begrüsst, weil man sich davon eine bessere Stellung gegenüber den bisher herrschenden Städten mit ihren Aristokraten versprach, vor allem aber weil man damit die verhassten Abgaben in Form von Grundzinsen, Zehnten und anderen Steuern loswerden wollte. Zur Erinnerung sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Städter über Jahrhunderte keine Zehntenabgaben und Grundzinse leisten musste und nur unregelmässig mit direkten Sondersteuern belastet wurde. Den grossen



Bild 6 Bern 1798 - Tanz um den Freiheitsbaum (ZBZ)

Teil der Steuerlast trug das Landvolk. Dies umso mehr, als die Aufhebung des Zelgzwanges und die neuen Anbaumethoden im 18. Jahrhundert mit den Ertragssteigerungen die nominellen Steuerlasten deutlich ansteigen liessen. Auf jeden Fall ergriffen ab 1798 die meisten Landleute die Gelegenheit, verweigerten ab sofort die Abgabe der Grundzinse und Zehnten und feierten die angeblich steuerfreie Zukunft in den Dörfern mit aufgestellten Freiheitsbäumen (s. Bild 6). Dies konnte aber nicht im Sinne der Regierung sein, wären ihr dadurch doch die dringend nötigen und regelmässig eintreffenden Einnahmen entzogen worden. Es fehlte ihr aber während Jahren für die Durchsetzung die nötige Macht und Autorität.

Die neue Ordnung und die damit verbundenen neuen Gesetze und Erlasse waren bei der Bevölkerung aber nicht unbestritten. So wurden viele Freiheitsbäume bei Nacht und Nebel wieder umgehauen. Anhänger der alten und neuen Zeit stritten sich auch über die Gerechtigkeit von Grundzinsen und Zehnten. Heinrich Pestalozzi (1746 – 1827) lässt um 1800 in einem fiktiven Zwiegespräch über den Zehnten den Befürworter einer Abschaffung der Feudallasten folgendes sagen:

«Wenn Du durch hundertjährige Arbeit aus elendem Sand eine schwarze Erde hervorbringst, wenn Du aus der öden Erde einen Garten machst, den unfruchtbaren Hügel zum köstlichen Rebberg umschaffst, das saure Sumpfland durch Abtrocknung versüssest, den Grienboden durch teure Ueberherdung [Abdeckung mit guter Muttererde] in Fruchtländ und durch kostbares Wasser in Mattland umwandelst, hast Du denn nicht mit diesem in Absicht auf Abträglichkeit [Ertrag, Wertsteigerung] eine neue Erde erschaffen, die vorher nicht da war, und ohne Deine Kunst, ohne Deinen Fleiss und ohne Deine Vorschüsse nicht wirklich worden wäre? Der Zehnten ist nichts anderes als ein indirekter Frondienst und um deswillen um kein Haar gerechter, weil er versteckt ist. Du nimmst den Boden als totes Nichts an, machst ihn zu etwas, lernst die Kunst durch ewige Anstrengung seinen Wert immer höher zu treiben. Dein Lohn ist, je höher Du ihn treibst, je mehr musst Du jährlich an den Mann bezahlen, dessen Vorfahren den Acker, auf dem Du Dich ernährst, willkürlich und für die Ewigkeit belasteten, ohne ihn zu besitzen.»

Die Anhänger der ersatzlosen Abschaffung der Feudallasten argumentierten also, dass die Grundzinsen und Zehnten nicht auf wahrem Privateigentum basierten, seien sie doch in alter Zeit durch die Gewalt der Herrschenden und der Kirche dem Bauern aufgezwungen worden. Dabei berief man sich ebenso auf biblische Stellen wie die Verteidiger der alten Ordnung. Generell setzte sich aber doch die Einsicht durch, dass ein neues und gerechteres Steuersystem einzuführen sei. Nur in der praktischen Handhabung und Umsetzung war man sich nicht einig (s. Bild 7).



Bild 7 Karikatur um 1802. 1801 zeigt der Aristokrat dem Bürger die lange Nase, 1802 ist es umgekehrt und zukünftig wird es Napoleon sein, der vom Streit zwischen den Schweizern profitiert (ZBZ).

Ein Gesetz jagt das andere

Bereits Ende 1798 (also noch vor dem Einmarsch der Franzosen in Zürich) erschienen seitens der Helvetischen Regierung erste Erlasse, die sich u.a. mit der Ablösung der Grund- und Bodenzinse befassten. Dabei wurde das Recht auf Ablösung sämtlicher Grundlasten festgelegt, wobei der kleine Zehnte ohne Entschädigung abgeschafft, der grosse Zehnte dagegen loskäufllich gemacht wurde. Gleichzeitig verfügte man aber auch den Grundsatz, dass für jedermann gültige

Steuern zu allgemeinem Nutzen erhoben werden dürften. Diese sollten in einem vernünftigen Verhältnis zum Einkommen und Vermögen der Bürger stehen. Damit wollte sich der Staat die wirtschaftlichen Grundlagen für seine Aufgaben sichern. Auch in Zürich wurde ein «Liquidationsbureau des Cantons Zurich» eingerichtet, das sich mit den Modalitäten des Loskaufes befasste.

Weil das Gesetz von 1798 aber wegen dem Einmarsch der Franzosen nicht mehr umgesetzt werden konnte und zudem grössere Mängel und unpräzise Formulierungen aufwies, wurde 1801 ein neues, angepasstes veröffentlicht (s. Bild 8). Es setzte jedoch die Bedingungen zum Loskauf so hoch an, dass die Bevölkerung, geplagt von den Folgen der Besatzung durch französische und russische Truppen, meist nicht in der Lage war die Ablösung umzusetzen. Trotzdem wurden Aufkündigungen vorgenommen, die erste betraf am 13. Mai 1801 den Oetenbach-Zehnten von Söriken (bei Muri) im Freiamt. Aber weite Kreise der Bauern hofften jedoch immer noch, dass die Feudallasten entschädigungslos entfallen würden. Die Zehnten und Grundzinsen wurden deshalb vielerorts seit 1798 während mindestens drei Jahren nicht mehr abgeliefert, und der Staat war viel zu schwach, um dies zu verhindern.

Zwischen 1798 und 1803 erfolgten unzählige Beschlüsse, Verfügungen, Befehle, Erlasse, Dekrete und Gesetze zum Thema des Loskaufes. Dies zeigt, wie verworren die Lage war und uneinheitlich entschieden wurde. Und durch die Auflösung der Helvetischen Republik 1803 war die ganze Sache kurze Zeit später sowieso wieder zu Makulatur geworden.

Die neue Verfassung von 1803 (Mediationsakte), welche die Schweiz vom zentralistischen Einheits- wieder in einen Staatenbund umwandelte, äusserte sich nicht zum Thema des Loskaufes der alten Feudallasten und wies die Formulierung und Umsetzung der Gesetze den Kantonen zu, was zu unterschiedlichen Handhabungen und Ansätzen führte.

Die Loskaufmodalitäten im Kanton Zürich

Ein erster echter Schritt 1803

Nachdem der erste Versuch einer Ablösung der Feudallasten mit der Verfassung von 1798 gescheitert war, wurde ein neuer Anlauf genommen. Basierend auf dem Gesetz vom 31. Januar 1801 der Helvetischen Republik, lautete der Art. 21 der Mediationsverfassung des Kantons Zürich vom 20. und 22. Dezember 1803: *«Die Verfassung sichert die Befugnis, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesetz wird die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem wahren Wert bestimmen.»*



Bild 8 Gesetz der Helv. Republik von 1801 zum Loskauf der Grund- und Bodenzinse (Zürcher Unterländer Museumsverein, Oberweningen)

Es wurden folgende Grundsätze festgelegt:

- Der Zehnte ist eine rechtmässige, auf Dokumenten beruhende Schuld oder eine Abgabe, die durch mehrere Handänderungen zum Schuldtitel geworden ist.
- Die Grundlasten und Zehnten (grosser trockener und nasser Zehnte) müssen künd- und damit loskaufbar sein.
- Der Zehnte kann, statt losgekauft, auch in eine zinspflichtige Obligation umgewandelt werden. Diese werden allen anderen Verpflichtungen vorangestellt, d.h. bei einer Liquidation bevorzugt behandelt.
- Die Ablösung kann auch durch Teilzahlungen erfolgen.
- Als grosser trockener Zehnte gelten Korn, Kernen, Weizen, Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen, Gerste, Eichkorn, Emmer, Wicken, Linsen, Heu, Emd, Klee und alle anderen Grasarten und Erdäpfel.
- Der kleine trockene Zehnte (Obst und Gemüse) ist nicht loszukaufen und entfällt ohne Entschädigungsverpflichtung.
- Für alle Beteiligten gelten gleiche Bedingungen, d.h. es gibt keine Ausnahmen und Sonderrechte.
- Die Bezugs- oder Perceptionskosten (Kosten im Zusammenhang mit dem Einzug des Zehnten) können in Abzug gebracht werden.
- Der Zehnte für das Jahr 1803 muss in der bisherigen Weise bezahlt werden, wobei frei gewählt werden kann ob in Geld oder Natura entschädigt wird. Die Ausnahme bildet der nasse Zehnte (Weinzehnte), der in Natura zu erfolgen hat.
- Die Aufkündigung kann einzeln oder durch ganze Zehntbezirke erfolgen, wobei zum Beschluss die Mehrheit der zehntenpflichtigen Bürger sowie zusätzlich die Mehrheit aller Zehnten erforderlich war («gedoppelte Mehrheit»).
- Zur Berechnung des Loskauf-Kapitals ist wie folgt vorzugehen:
 - Zehnterträge der Jahre 1774 – 1797 für den trockenen Zehnten und 1767 – 1790 für den Weinzehnten
 - abzüglich die beiden besten und beiden schlechtesten Jahre
 - dividiert durch 20 (Jahre) = Mengen-Durchschnittsertrag/Jahr
 - multipliziert mit dem festgelegten Geldwert pro Produkt (dieser enthielt eine 25-fache Kapitalisierungsquote)
= **Brutto-Loskaufsumme**
 - abzüglich 19,5 % für 10,0 % Minderqualität bei gewöhnlichen Landfrüchten und 9,5 % für wegfallende Bezugskosten (Perceptionskosten)
= **Netto-Loskaufsumme**

Für die jährlichen Ratenzahlungen wurden zudem ca. 5 % Zins auf dem verbleibenden Kapital fällig. Um die Loskauf-Summe bestimmen zu können, wurden für die einzelnen Produkte Umrechnungspreise festgelegt, die für das ganze Kantonsgebiet galten, so z.B. 125 Gulden für ein Mütt Kernen (60 Liter). Da jedoch in

den Weinqualitäten grosse Unterschiede anfielen, wurden alle Rebgemeinden in Bonitäts-Gruppen eingeteilt und der Mengenertrag in Geldwert festgelegt.

Auch wenn durch den Abzug von 19,5 % Perceptionskosten eine Korrektur erfolgte, war doch die Kapitalisierung um den 25-fachen Wert der mit Abstand höchste in der Schweiz. Die übrigen Kantone, und hier besonders die neu gegründeten (SG, GR, AG, TG, TI, aber auch LU) behandelten die Schuldner mit einer 15 – 20-fachen Kapitalisierung deutlich milder. Verschärft wurde der bäuerliche Unwille im Kanton Zürich durch ein weiteres Gesetz zum kleinen Zehnten. Zwar war dieser unentgeltlich abgeschafft worden, die bis anhin dort pflichtigen Kartoffeln, Emd und Klee wurden aber neu dem grossen trockenen Zehnten zugeordnet. Die Unzufriedenheit gipfelte 1804 im «Bockenkrieg» von Horgen, der jedoch durch die Obrigkeit mit eidgenössischen Truppen militärisch und mit Todesstrafen für die Anführer beendet wurde. Das Landvolk fügte sich nun recht und schlecht den neuen Gesetzen, zumal es sich inzwischen von den Kriegsschäden und dank guten Ernten wirtschaftlich etwas erholt hatte.

Schwierigkeiten bei der Durchführung

Es tauchten laufend Probleme und ungelöste Fragen auf. So war z.B. bei vielen Parzellen die Rechtslage, die Grösse und die Bodenqualität nicht klar. Es wurden Schätzer eingesetzt, die aber später zur Förderung ehrlicher Arbeit vereidigt werden mussten, weil sie ihre Arbeit nachlässig und oft zugunsten der Schuldner ausführten. Auch mussten die Grundstücke neu vermessen und vermarcht werden.

Um Missbrauch zu vermeiden, wurde die Art und Weise der Durchführung einer Loskaufabstimmung klar geregelt. Dazu berief man durch den Statthalter alle Pflichtigen zu einer Versammlung ein. Verhinderte sowie Witwen und Waisen hatten sich unter Androhung von Bussen rechtsgültig vertreten zu lassen. Allen Teilnehmern wurden durch den Statthalter die Loskaufbestimmungen vorgelesen und erläutert. In einer ersten Abstimmung musste über den grundsätzlichen Loskauf befunden werden. Jeder trat hinter einen Vorhang und legte eine Scheidemünze mit geringem Wert (Pfennig) in die Ja- oder Nein-Urne. 4 Männer zählten die Münzen bzw. Stimmen. War eine Mehrheit dagegen, wurde die Versammlung sofort aufgelöst. Votierte die Mehrheit für den Loskauf, stellte man öffentlich fest, wer zugestimmt und wieviel jeder an zehntpflichtigem Land besass. Lag auch hier eine Loskauf-Mehrheit vor («gedoppelte Mehrheit»), konnte der Zehnte mit einer Frist von sechs Monaten aufgekündigt werden. Am Schluss wurde ein Bericht an die Finanzkommission des Kantons verfasst, unterschrieben vom Oberamtmann/Statthalter, dem Gemeindeammann und mindestens sechs grösseren Grundeigentümern (s. Seite 40).

Es kam verbreitet vor, dass Ablösungen beschlossen wurden, bei denen zum Zahlungstermin der jeweiligen Raten einzelnen Schuldnern das Geld fehlte. So bevorschussten vielfach die Gemeinden die Zahlungen an die Gläubiger (wobei die übrigen Ablöseteilnehmer für die Summe solidarisch bürgten) und mussten später bei den Zahlungspflichtigen (oft noch nach Jahrzehnten) das Geld mühsam und in Raten wieder eintreiben. Auch kam es vor, dass der Schuldner seine Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht mehr bezahlen konnte, sodass es zu einer Zwangsversteigerung seines Besitzes kam und damit die öffentliche Hand daraus die Loskauf-Zahlungen leisten konnte.

Einzelloskäufe führten zu vielen Problemen. Deshalb beschloss 1811/12 der Rat nur noch zehntbezirksweise (was auch gemeindeweise heissen konnte) Ablösungen zuzulassen. Damit wurden Kosten gespart und Rechtssicherheit geschaffen. Aber auch viele unklare Formulierungen mussten präzisiert werden. Die neue Staatsverfassung von 1814 garantierte alle bestehenden, staatlichen Erlasse, die zwischen 1803 und 1814 getroffen wurden.

Erfahrungen bis 1830

Viele Zehntbezirke hatten bis 1832 die Gelegenheit benützt sich von den Lasten frei zu machen. Interessanterweise waren es vor allem die um die Stadt Zürich liegenden Land- und Seegemeinden, die sich bereits ab 1803 loskauften. Im Furtal waren es als erste die Gemeinden Boppelsen und Otelfingen, die den ehemaligen Oetenbach-Zehnten dem Kornamt am 7. Juni 1805 aufgekündigt hatten. Die Boppelser brachten am 8. November 1805 durch Gemeindeammann Conrad von Rütj und Friedensrichter Hans Heinrich Schmid die erste Rate persönlich nach Zürich. Dem Staat und den privaten Gläubigern flossen für damalige Verhältnisse riesige Summen zu. So betrug die Loskaufsumme zwischen 1803 und 1831 ca. 2,3 Mio. Franken, während die Einnahmen des Kantons an Zinsen und Zehnten in der gleichen Periode deutlich zurückgingen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die festgelegten Ablösungsmodalitäten wuchs, und das zeigte sich in der zunehmenden Zahl von Loskäufen. Diese schwankte zwar, denn sie war auch abhängig von den Ernteerträgen (z.B. dämpften die Missernte- und Hungerjahre 1816/17 die Bemühungen deutlich), aber immer mehr Zehntbezirke schlossen sich der Ablösung von den Feudallasten an.

Neue Loskauf-Gesetze 1832

Die Julirevolution von Paris von 1830 hatte auch Auswirkungen auf die Schweiz. Neue Verfassungen erschienen in den wichtigsten Kantonen, so 1831 in Zürich.

Die dazugehörigen Gesetze von 1832 modifizierten die bisherigen Loskaufregelungen nur in einigen Teilen:

- Die neuen Bemessungsjahre waren 1806 – 1829, abzüglich der je zwei besten und schlechtesten Jahre, gültig für den trockenen und nassen Zehnten.
- Der Geldwert der einzelnen Produkte wurde neu festgelegt, z.B. für

Kernen	Fr. 160.00/Mütt Zürichmass (= ca. 60 l)
Gerste oder Roggen	Fr. 104.00
Bohnen	Fr. 128.00
Hafer	Fr. 50.00

Entsprechend ihrer Bonitätseinteilung galt z.B. Wein vom/n

rechtem Zürichseeufer	Fr. 420.00/Saum Zürichmass (= ca. 150 l)
Winterthur und Umgebung	Fr. 341.00
Höngg, Wipkingen	Fr. 305.00
Boppelsen, Buchs, Otelfingen	Fr. 273.00
Dällikon, Dänikon, Regensdorf	Fr. 249.00
Ossingen, Stammheim	Fr. 223.00

Die Furttalerweine lagen aus Qualitätsgründen am unteren Ende der «Rangliste»!

- Zur Kapitalisierung wurde nur noch 20- statt 25-fach gerechnet, sofern bisher der Zehnte in Bargeld bezahlt wurde.
- Der bisherige Abzug von 19,5 % für die geringere Qualität der Landfrüchte und für Einsammel-/Perceptionskosten entfiel.
- Ab 1833 waren sämtliche Zehnten und Zinse in Bargeld zu leisten.

Die Umwandlung in Geld diente der Vereinfachung des kantonalen und kommunalen Finanzwesens. Wurden früher grosse Teile der Beamten in Natura bezahlt, musste nun keine Einsammeltätigkeit, Aufsicht, Bevorratung und Verwertung mehr betrieben werden. Die Zehntschätzer und Inspektoren wurden überflüssig, und es konnte eine vereinfachte und einheitliche Kantonsrechnung geführt werden.

Ueber alles gesehen, war ein Loskauf nach dem Gesetz von 1832 günstiger als nach der alten Regelung. Damit wollte man die Ablösung der Feudallasten vereinfachen und vor allem beschleunigen. Zwischen 1830 und 1840 «explodierte» die Anzahl der Grundzins- und Zehntenloskäufe, gleichzeitig sanken die staatlichen Einnahmen aus Zehnten und Grundzins um 90 %. Bis 1860 hatten 44 Zürcher Gemeinden (darunter Regensdorf, Watt, Adlikon, Oberdorf, Buchs und Otelfingen) sämtliche Grundzinsen, Zehnten und weitere Verpflichtungen vollständig abgelöst.

Steuergesetz von 1832

In Art. 18 der Verfassungsbestimmung stand: *«Alle Einwohner des Kantons sollen möglichst gleichmässig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatslasten beitragen»*. Gleichzeitig mit der Neuformulierung über den Loskauf wurde daher ein Steuergesetz mit grosser Mehrheit angenommen. Wie heute noch bestehend, beschloss man eine progressive Besteuerung und die Selbstdeklaration.

Endgültige Liquidation der Zins- und Zehntenverhältnisse

Bereits 1833, also ein Jahr nach der Einführung des modifizierten Loskauf-Gesetzes, stellte die Grossratskommission in ihrem Rechenschaftsbericht fest, dass in absehbarer Zeit alle noch ungekündigten Zinsen und Zehnten unter Beachtung einer Uebergangsfrist zwangsweise liquidiert werden sollten. Man wollte die Angelegenheit nun endlich zum Abschluss bringen. Trotzdem brauchte der Kanton 30 Jahre, bis er 1864 das «Gesetz betreffend die Liquidation der Grundzins- und Zehntenverhältnisse» in Kraft setzte. So standen 1857 immer noch ungefähr 20'000 belastete Grundstücke in der Schuld des Kantons, wenn auch oft mit ganz geringen Beträgen. Nun wurde aber festgelegt, dass alle Feudallasten per Gesetz aufgekündigt seien und spätestens auf Martini 1866 die ersten Zahlungen zu erfolgen hätten. Innert 7 Monaten mussten die Schuldner nachweisen, dass ihre Grundlasten im Grundbuch eingetragen waren. Dabei wurde offenbar, dass es eine grosse Anzahl von unsicheren und bestrittenen Schuldverhältnissen gab und die Abklärung und Regelung hohe Kosten verursachen würde. Deshalb traf man unbürokratische Lösungen. Die Schuldner konnten nun auch relativ kleine Ratenzahlungen vornehmen, und Gefälle, die seit mehr als 30 Jahren vom Gläubiger nicht eingefordert worden waren, verjährten unwiderruflich. Zu diesen «Zwangszahlern» gehörten die Furttal-Gemeinden Dällikon und Dänikon.

So ging eine in der Schweiz ca. zwei Jahrtausend dauernde Periode der Feudallasten zu Ende. Zwar wurden noch einige Jahrzehnte Ratenzahlungen geleistet, und die Gläubiger wie z.B. Gemeinden mussten sich um die Rückzahlung der bevorschussten Loskaufsummen bemühen (die letzten erfolgten erst in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts). Aber der Uebergang zu einer modernen Steuerart, die alle Bürger entsprechend ihren Verhältnissen und Möglichkeiten gleich belastet, war geschafft. Viele uralte Ungerechtigkeiten und Privilegien gehörten der Vergangenheit an und hatten einem System Platz gemacht, das dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz nahe kam. Die Hoffnung der Landbevölkerung auf eine massive Entlastung von Abgaben hatte sich aber nicht erfüllt, traten doch anstelle von Grundzinsen und Zehnten nun direkte und indirekte Steuern, die heute im Durchschnitt deutlich mehr ausmachen, als seinerzeit der Grundzins und der zehnte Teil des Ertrages.

Alte Mass-, Gewicht- und Geldeinheiten um 1800 - 1850

In den Dokumenten werden immer wieder Mass-, Gewicht- und Geldeinheiten genannt, zu denen wir heute keine Beziehung mehr haben. Damals herrschte eine Vielfalt von Begriffen und Währungen vor, die von Ort zu Ort wechseln konnten. Erst 1835 wurden in der Schweiz in einer Mass- und Gewichtsordnung das metrische System eingeführt und 1877 für verbindlich erklärt. Die alten Werte konnten sich aber noch, vor allem auf dem Land, weitere Jahrzehnte halten und verschwanden erst im 20. Jahrhundert. Hier einige Beispiele, die es aber nur zum Teil ermöglichen die im Text vorkommenden Werte umzurechnen, da aus den Akten oft nicht ersichtlich ist, welche Einheit gilt und nach welchem Mass (z.B. Zürcher Mass) gerechnet wurde:

Flächenmasse

Eine *Juchart* entspricht ungefähr einer Fläche, die in einem Tag geackert werden konnte. Je nach Beschaffenheit des Bodens, der Anbauart und der Steilheit des Geländes konnte die Fläche zwischen 36 Aren (3'600 m²) im Mittelland und 3-4 Aren (300-400 m²) im Rebbau betragen. Zwischen Nachbarorten ergaben sich auch Unterschiede, wie z.B. zwischen Kaiserstuhl mit 36,09 Aren und Zurzach mit 32,41 Aren, weil die Bodenqualität Abweichungen aufwies. Im Furttal wurde eine Juchart mit 36 Aren gerechnet.

- 1 Juchart = 400 Quadratruthen = 3'600 m²
- 1 Quadrat-Ruthe = 100 Quadratfuss = 9 m²
- 1 Quadrat-Fuss = 100 Quadrat Zoll = 9 dm²
- 1 Quadrat-Zoll = Basismass = 9 cm²
- 1 Quadrat-Klafter = 6 x 6 Fuss = 3,24 m²

Längenmasse

- 1 Wegstunde = 16'000 Fuss = 4'800 Meter
- 1 Ruthe = 10 Fuss = 3,0 Meter
- 1 Klafter = 6 Fuss = 1,8 Meter
- 1 Stab = 4 Fuss = 1,2 Meter
- 1 Elle = 2 Fuss = 0,6 Meter
- 1 Fuss (Basismass) oder Schuh = 0,3 Meter

Hohlmasse (s. Bild 9)

(trocken, z.B. für Getreide)

- 1 Malter = 10 Viertel = 150 Liter
- 1 Mütt/Sack = 4 Viertel = 60 Liter
- 1 Viertel (Basisgrösse) = 15 Liter
- 1 Vierling = $\frac{1}{4}$ Viertel = 3,75 l

1 Immi = 1/10 Viertel = 1,5 Liter

1 Mässli = 1/4 Vierling = 0,9375 Liter

(nass, z.B. für Wein)

1 Saum/Ohm = 3 Tansen = 150 Liter

1 Tanse = ca. 17 Kopf = ca. 3,3 Eimer = 50 Liter

1 Eimer = 5 Kopf = 15 Liter

1 Kopf = 2 Mass = 3 Liter

1 Mass = 4 Schoppen = 1,5 Liter

1 Schoppen = 0,375 Liter

Gewichte

1 Zentner = 100 Pfund = 50 Kilo

1 Pfund = 500 Gramm

1 Unze = 1/16 Pfund = 31,25 Gramm

1 Lot = 1/2 Unze = 15,625 Gramm

Geld (Zürich Währung)

vor 1800, aber auch später

1 Taler = 2 Gulden

1 Gulden = 36 Schilling (Umrechnung in Franken bis ca. 1830 1:1,6, nachher 1:2,33)

1 Schilling = 12 Heller/Haller

ca 1800 - 1850

1 Gulden = 15 Batzen

1 Batzen = 0,75 Groschen

1 Groschen = 3 Kreuzer

1 Kreuzer = 6 Pfennige

1 Pfennig = 2 Heller

ab 1850 offiziell, aber auch schon früher

1 Franken = 100 Rappen



Bild 9 Hohlmass mit 10 Liter Inhalt, z.B. für Getreide (Privatbesitz)

Zehntenloskauf im Furttal

Vorbemerkungen

Im zürcherischen Furttal wurde der Zehnte zwischen 1805 und bis nach 1860 in der gleichen Weise losgekauft wie im übrigen Kanton und in der ganzen restlichen Schweiz. Auch hier zeigte sich, dass es seit Jahrhunderten Verpflichtungen nach allen Seiten gab. Diese Vielzahl ist am Beispiel von Otelfingen ersichtlich, wo 1808 die 63 pflichtigen Schuldner ihre jährlichen Grundzins-Abgaben an folgende 19 Adressen zu entrichten hatten: Kloster Wettingen, Amt Schänis, Gemeinde Boppelsen, Kirche Dielsdorf, Gemeinde Otelfingen, Sigrist der Gemeinde Otelfingen, Schlatter im Neuhaus Otelfingen, St. Bläsischer Hof im Stampfenbach, Kirche Würenlos, Amt Regensberg, Almosenamt Zürich, Spital Baden, Rebmeister gegen Wettingen, Pfrund Otelfingen, Kloster Fährli (Fahr), Frauenkloster Baden, Siechenamt Baden, Kloster auf Fluntern und Junker Schneeberger zum blauen Fahnen in Zürich.

In den Archiven, insbesondere in den Staatsarchiven der Kantone Zürich und Aargau, lagern heute unzählige Bücher, Briefe, Tabellen und Dokumente, die sich mit dem Zehntenloskauf befassen, eine immense Datenquelle. Die Unterlagen zeigen auch, dass sehr viele Ungereimtheiten vorhanden waren und Rechtsunsicherheiten wegen fehlenden Belegen und unterschiedlichen Auffassungen zwischen Gläubiger und Schuldner bestanden. Viele ablösungswillige Zehntenbezirke stritten mit den Grundzins- und Zehntherren, und die Finanzkommission des Kantons musste einen enormen Schlichtungsaufwand betreiben. Leider sind aber Akten oft nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden oder aufzufinden. Es fehlen ganze Gemeinden und Zehntbezirke, und viele Vorgänge sind wahrscheinlich nicht am zu erwartenden Ort archiviert. Erschwerend kommt hinzu, dass die unzähligen Grundzins- und Zehntenverpflichtungen im Furttal über die Kantons- und teilweise sogar Landesgrenzen hinaus reichten und damit eine Vielzahl von Archivstandorten möglich ist. Vermutlich haben sich zudem etliche Dokumente heute noch in den Dörfern in Familienbesitz erhalten, gab es damals doch keine Gemeindekanzlei oder ein gut organisiertes Archiv, höchstens eine «Schirmlade» (ein gesicherter Schrank oder eine Truhe, in denen die Akten aufbewahrt wurden), und die Amtsträger übergaben nicht alle Unterlagen an ihre Nachfolger. Auch Bilder zum Thema Zehnten sind sehr beschränkt vorhanden.

Auffällig ist auch, dass über die linksseitigen Furttal-Gemeinden Dällikon, Dänikon und Hüttikon relativ wenig Material in den Archiven liegt. Es ist anzunehmen, dass die finanziellen Möglichkeiten dieser drei Gemeinden beschränkter waren als jene der übrigen Talgemeinden, was zu einer verzögerten Ablösung beigetragen

hat. Weil sie erst in der zweiten Hälfte der Loskauf-Periode (d.h. zwischen 1832 und 1866) ihre Feudallasten abzahlten, waren zu dieser Zeit die Modalitäten nun klar geregelt. Diese hatten sich in Dutzenden von Gemeinden und Zehntbezirken des Kantons bewährt, sodass weniger Korrespondenz zwischen den Schuldnern und ihren Gläubigern anfiel. Das führte zu einer deutlich reduzierten Informationslage für diese Gemeinden.

Aus diesen Gründen muss auf eine lückenlose Aufarbeitung der Furttal-Gemeinden verzichtet werden. Der Autor beschränkt sich auf Beispiele, was hier im Vorfeld eines Loskaufes passierte, wie die entscheidende Gemeindeversammlung inkl. Beschlussfassung abgelaufen ist, die Zehntenablösung berechnet und abbezahlt wurde, und was mit den nicht mehr benötigten Zehntenscheunen geschah. Weiter sind bei den Nachforschungen einzelne «menschliche Schwächen» zum Vorschein gekommen, die das damalige Geschehen präzisieren und auch etwas von einer anderen Seite her beleuchten.

Beispiele und Episoden

Otelfingen und Boppelsen 1798 – 1801 Verweigerung des Pfarrpfund-Zehnten

In einem Schreiben vom 10. Februar 1800 an das «Liquidationsbureau der Zehnten und Grundzinse des Cantons Zurich» beklagt sich der Otelfinger Pfarrer Johann Caspar Grob, dass ein wesentlicher Teil seines Amtseinkommens, der Pfarrpfundzehnte an Grundzins (zum Teil in Natura, teils in Geld bezahlt), seit zwei Jahren nicht mehr eingegangen ist. Dabei listet er alle Schuldner auf und bittet die Obrigkeit um Unterstützung. Diese sei vor allem bei den auswärtigen Posten nötig. Neben 25 Pflichtigen aus Otelfingen und Boppelsen sind solche aus Buchs, Wettingen, Baden, Hertenstein, Oberweningen und Ehrendingen aufgeführt. Offensichtlich war aber einiges nicht klar, denn es mussten weitere Präzisierungen nach Zürich gemeldet werden. Am 22. Februar 1802 forderte das Liquidationsbureau «Bürger Pfarrer Grob» (so die neumodische Anrede) auf ein Verzeichnis derjenigen anzufertigen, die den ihrer Pfarrpfund (Kirchengut) schuldigen Zehnten und Grundzins noch nicht bezahlt hätten. Dabei sei die Liste nach der wirtschaftlichen Kraft der Schuldner in drei Gruppen aufzuteilen:

- Klasse 1 jene, denen die Rückstände geschenkt werden sollen
- Klasse 2 jene, denen durch Aufschub geholfen werden könne
- Klasse 3 die Renitenten, die zur sofortigen Erstattung ihrer Schuldigkeit anzuhalten seien.

[illegible]

34

Regensdorf und Watt 1808

Unklarer Grenzverlauf

1808 veranlasste das Kornamt Zürich eine genaue Vermessung zwischen den Gemeinden Regensdorf und Watt, um die Berechnungen der Loskaufsumme exakt vornehmen zu können und liess ungefähr 20 neue Grenzsteine setzen. Offensichtlich waren die alten im Verlauf der Jahre verschwunden, und der genaue Grenzverlauf war früher nicht so wichtig.

Buchs 1822

Unklare Grundstücksgrenzen

1821 wird Forstmeister Obrist in Zollikon von der Domänenverwaltung Zürich aufgefordert, eine Bereinigung des Zehntenbezirks Buchs vorzunehmen. Dieser stellt in einer Untersuchung fest, dass die Grenzen der Rebenparzellen des Johanniter-Haus-Zehnten von 1624 unklar und auch im damaligen Urbar nur die Besitzer mit ungefähren Flächen aufgeführt seien, z.B. zwei Jucharten Jakob Neeracher, zwei Jucharten Hans Meyer, zwei Jucharten Felix Simon usw. Es bestehe weiter ein 1770 von Ingenieur Müller verfasster Grundrissplan aller zehntbaren Reben, und alle Grundstücke seien nummeriert, jedoch fehle eine genaue Beschreibung und der Flächeninhalt der einzelnen Parzellen. Zur exakten Bestimmung werde man um eine geometrische Ausmessung nicht herumkommen, an unklaren Stellen seien Holzpfähle zu schlagen und nach der Genehmigung Marchsteine zu setzen. Obrist erwartet weitere Instruktionen, ob er nun die Erstellung eines neuen Grundrissplanes veranlassen soll. Im März 1822 erhielt Obrist diesen Auftrag (s. Bild 11), denn 1832, als der Zehnten in Buchs gekündigt wurde, basierten die Berechnungen *«nach der im Jahr 1822 durch Forstmeister Obrist von Zollikon vorgenommenen geometrischen Vermessung; die Juchart ist mit 36'000 Quadratschuh gerechnet»*. Die Flächen betrugen danach

Ackerfeld	zur Zelg gegen Otelfingen	216 Jucharten
	zur Zelg gegen Adlikon	239 Jucharten
	zur Zelg gegen Regensberg	202 Jucharten
	total	657 Jucharten
Reben	mit 12 Ortsbezeichnungen, total	83 Jucharten
	<u>davon</u> «im alten Berg»	32 Jucharten
	und «im Mühleberg, in jungen Reben, in Mauerächern»	29 Jucharten

Obrist entschuldigt sich 1832 gegenüber der Domänenverwaltung, weil er die Arbeit immer noch nicht abgeschlossen habe aus Gründen, für die er nicht ver-

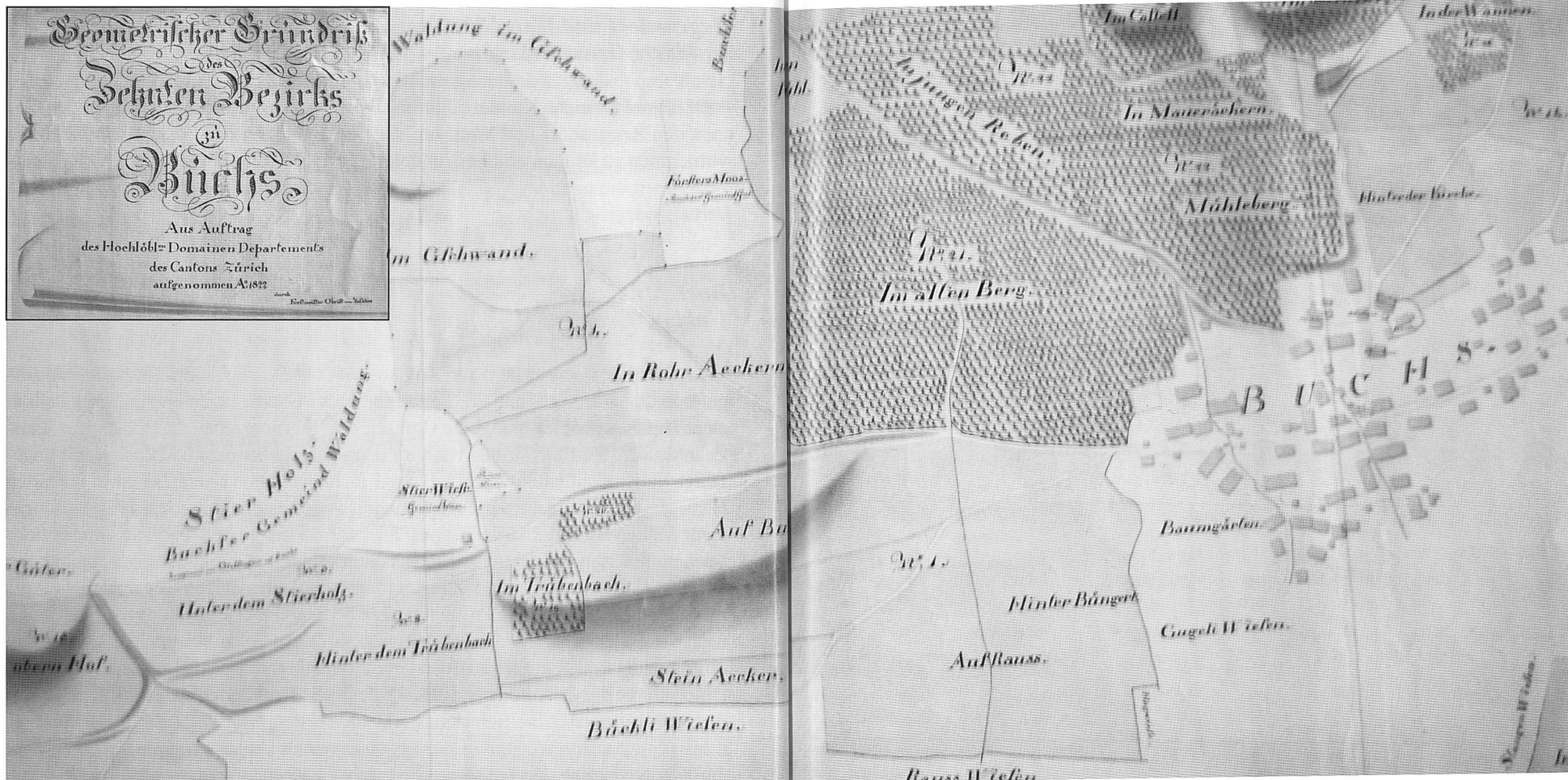


Bild 11 Buchs 1822 - Ausschnitt aus Zehntenplan (SAZ)

antwortlich sei. Er empfiehlt nochmals das Setzen von Grenzsteinen, da durch das Abholzen der bisher die Wiesen und Aecker trennenden Hecken («Lebhäge») Unklarheiten entstanden seien. Obrist erwartet wieder Anweisungen, ob er die Arbeit inkl. Erstellung eines Grundrissplanes fortsetzen soll.

Offensichtlich erhielt er diesen Auftrag, denn bereits drei Wochen später stellt Obrist Rechnung für seine Arbeit, wobei er für Feldarbeiten 1 ½ Franken zuzüglich Kosten für Verpflegung und für Heimarbeit 2 ½ Franken pro Tag verlangt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die eingesetzten 9 Tage für das Zeichnen des Grundrissplanes den effektiven Aufwand nicht decken und bittet um Vergütung der angegebenen Summe.

Boppelsen 1805 Zehntenspeicher oder Zwischenlagerung?

Durch Ueberlieferung wird berichtet, dass der wunderschöne Speicher im Unterdorf aus dem 17. Jahrhundert (abgebildet im HVF-Heft Nr. 38, Seite 12/13) früher als Zehntenspeicher von Boppelsen diente. Nachforschungen im Staatsarchiv Zürich brachten jedoch keinen Nachweis für diese Information. Seit mindestens dem Ende des 18. Jahrhunderts, also bis vor der französischen Revolution und der Ablösungsmöglichkeit von Grundzins und Zehnten, befand sich dieses Gebäude immer im Privatbesitz. Wäre es die offizielle Sammelstelle gewesen, hätte es, wie in allen anderen Gemeinden des Furttales, einem der grossen Zehntherrn gehört

und wäre es nach dem Loskauf sofort veräussert worden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Boppelser ihre Natural-Steuerabgaben in diesem Speicher zwischengelagert haben, bevor sie alles zusammen nach Otelfingen lieferten. Die beiden Dörfer bildeten ja auch seit Jahrhunderten eine Wirtschaftsgemeinschaft und trennten sich politisch und finanziell erst 1793, sodass eine gemeinsame Nutzung der grossen Zehntenscheune in Otelfingen seit dem Mittelalter durch beide Dörfer anzunehmen ist. Die Formulierung im Grundprotokoll von 1811 beim Verkauf der Zehntenscheune von Otelfingen lässt dies vermuten (s. Seite 52+53).

Buchs 1826

Roggen oder Kernen statt Hafer

Im Januar 1826 gelangt die Gemeinde Buchs an Amtmann Hirzel vom Kornamt, ob sie die «fixen Haberstücke» statt in Hafer, wie schon früher, auch in Roggen oder Kernen abliefern könne. Die Finanzkommission bewilligt das Gesuch, Bedingung sei aber, dass die sieben Malter Hafer für die Pfrund Buchs (für den Pfar- rer) in dieser Fruchtart zu leisten seien und die übrigen 13 Malter in guter Qualität auch in Roggen oder Kernen gezehntet werden können. Im April gleichen Jahres präzisiert sie, dass es selbstverständlich Buchs nicht erlaubt sei nach Gutdünken Roggen oder Kernen abzuliefern, sondern jeweils nur diejenige Frucht, welche auf den belasteten Grundstücken gepflanzt sei. Offensichtlich hatten die Furttaler die Bewilligung etwas zu ihren Gunsten interpretiert.

Dällikon 1832

Umwandlung Naturalzehnten in Geldzins

1832 verlangte die Gemeinde Dällikon beim Kanton, dass sie den trockenen Zehnten statt in Natura jährlich in Geldzins entrichten könne. Diesem Gesuch wurde entsprochen, und der Zins bei einer Loskaufsumme von 17'635 Franken auf jährlich 705.42 Franken (= 4 %) festgelegt. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Gemeinde bzw. die Pflichtigen zu diesem Zeitpunkt finanziell nicht in der Lage waren den Zehnten aufzukündigen und damit in Raten loszukaufen. Die Zehntenscheune, sie stand neben dem Pfarrhaus, wurde nicht mehr benötigt und 1834 abgebrochen.

Buchs 1831

Widerstand gegen den Kanton

Im September 1831 meldet Amtmann Hirzel vom Kornamt dem kantonalen Finanzrat, dass sich Buchs unter der Führung von Gemeindeammann Felix Brunner

weigere anzugeben, ob man den Zehnten in Natura oder in Geld zahlen wolle. Dabei berufe man sich auf die grosse Landsgemeinde in Uster («Ustertag») von 1830, wo die Regierung Erleichterungen versprochen habe (s. Bild 12). Solange diese nicht in Gesetzesform vorlägen, sei die Gemeinde nicht verpflichtet sich in Fragen des Zehnten festzulegen. Alle seine Bemühungen die Leute zur Vernunft zu bringen, seien gescheitert, und er erwarte nun weitere Instruktionen.

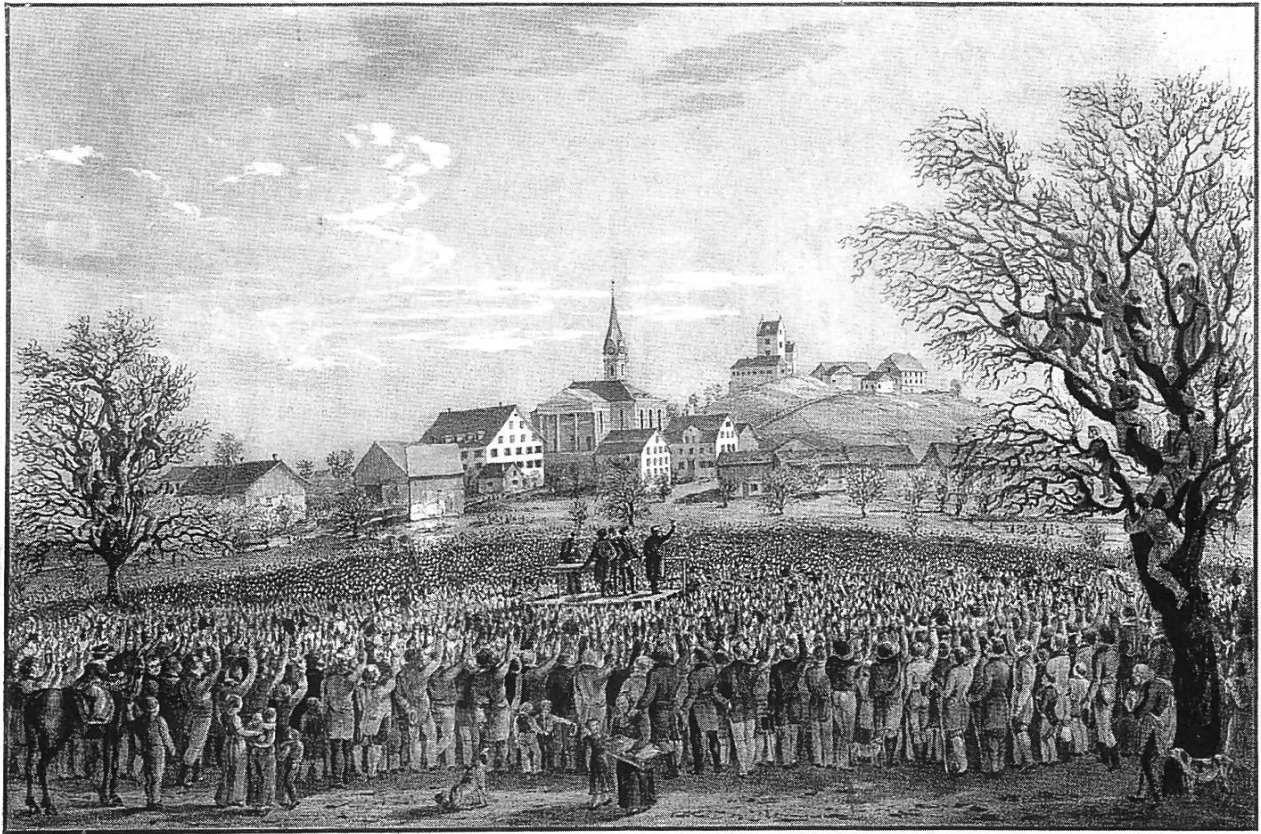


Bild 12 Ustertag 1830 (ZBZ)

Zwei Wochen später wird Statthalter Krauer in Regensburg durch den Finanzrat angewiesen, den Buchser Gemeindeammann sowie weitere Vorsteher der Gemeinde auf die Burg (Regensburg) vorzuladen und in aller Eindringlichkeit und Strenge die juristische Lage auseinander zu setzen. Buchs habe keine Sonderrechte. Für das Jahr 1831 sei die versprochene Erleichterung die freie Wählbarkeit der Zahlungsart sowie bei Barzahlung ein Nachlass von 10 %. Zurzeit gelte aber noch die alte Verfassung, und das neue Gesetz sei erst in Vorbereitung, wobei man dabei die zahlreich eingegangenen Petitionen wohlwollend prüfe. Das Schreiben endet mit einer leisen Drohung an Buchs, dass bei nochmaligem Widerstand *«der Regierungsrat in den Fall gesetzt werde, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu tun»*. Offensichtlich lenkten die Buchser ein, kündigten den Zehnten aber im folgenden Jahr nach dem neuen Gesetz.

Otelfingen 1806

Berechnungsstreit

Otelfingen kündete 1806 dem Spital Baden den Heuzehnten. Da dieser nur alle zwei Jahre Baden zugute kam, entstanden Diskussionen um die Berechnung der Loskaufsumme. Unter Vermittlung der Finanzkommission des Kantons Zürich wurde am 12. November 1806 ein Kompromiss geschlossen, und der Loskauf konnte in Kraft gesetzt werden.

Adlikon, Oberdorf, Regensdorf und Watt 1818

Loskauf des Kornamt-Zehnten

Am 16. April 1818 trafen sich die Gemeinden Adlikon, Oberdorf, Regensdorf und Watt in einer nach Adlikon einberufenen Versammlung, um über den Loskauf des Kornamt-Zehnten (der nur einen Teil der zehntpflichtigen Grundstücke ausmachte) zu befinden. Der Ablauf entsprach den gesetzlichen Bestimmungen, denn sie wurde durch die Landschreiberei wie folgt geschildert: Zu Beginn wies der anwesende Oberamtmann Hess von Regensberg auf die Wichtigkeit der Sache und die bestehenden Gesetze hin und warnte auch vor den Folgen eines Loskaufes in dieser schwierigen Zeit (es war kurz nach den Hungerjahren 1816/17). Er machte auf die freie Willensäusserung aufmerksam und die Pflicht zur Wahrheit. Nach den Erläuterungen der gesetzlichen Grundlagen ergab die Abstimmung bei 69 Zehntpflichtigen und 60 Anwesenden (zum grossen Teil persönlich präsent, einige mit Vollmachten vertreten) 55 befürwortende und 5 ablehnende Stimmen. Obwohl die 9 unentschuldig Abwesenden den Neinstimmen zugerechnet wurden, ergab sich eine komfortable Mehrheit für den Loskauf. Die zweite Abstimmung, die auf der Fläche von 319 Jucharten zehntpflichtigen Landes basierte, zeigte, dass die Befürworter mit 293 Jucharten wieder in der deutlichen Ueberzahl waren. Dadurch wurde das gesetzlich verlangte «gedoppelte Mehr» erreicht, und der Zehnte konnte aufgekündigt werden. Den Ablauf der Versammlung hielt der Oberamtmann in einem schriftlichen «Procès verbal» zuhanden der Finanzkommission fest.

In einem Begleitschreiben zum Protokoll an die Finanzkommission vermerkt Oberamtmann Hess am 21. April 1818, dass er erst kurz vor der Versammlung von Pflichtigen gehört habe, dass die reicheren Bauern in aller Stille den ärmeren Vorteile versprochen hätten, wenn sie dem Loskauf zustimmen würden und sich dies durch Unterschrift hätten bestätigen lassen. Er habe aber den Mehrheitsbeschluss nicht mehr verhindern können und entlaste sich durch diese Zeilen von der Verantwortung. Offensichtlich unternahm die Obrigkeit nichts, denn der Kornamt-Zehnte wurde wie aufgekündigt abbezahlt.

Watt und Oberdorf 1819

Zahlungsverweigerung

Lehenmann Guyer vom Katzenrütihof weigert sich die erste Rate der auf Martini 1818 fälligen Loskaufsumme des Almosenamts- und Grossmünsterzehnten auf seinem Ackerland im Oberdorfer Berg und Watter Zehntenbann zu bezahlen, da die Ausscheidung noch nicht gemacht sei bzw. Uneinigkeit über die Grösse und Bonitätsklasse herrsche. Der Gemeinderat Watt, vertreten durch Conrad Frey, stellt sich auf den Standpunkt, dass alles rechtens sei und Guyer den geforderten Betrag zu bezahlen habe. Im Oktober 1819 äussert sich der angerufene Amtmann Escher, dass bei der Berechnung der Kosten für den Lehenacker in Watt *«eine Irrung»* passiert sei und Guyer zu hoch belastet werde, dagegen die Abmessungen des Ackers im Oberdorf nach einer Ueberprüfung durch Feldmesser Melchior Staub stimmen. Amtmann Escher leitet die neuen Zahlen an die Domänenverwaltung weiter (wie bei älteren Beamten noch der alte vorrevolutionäre Schreibstil vorherrschte, zeigt folgender verfasste Satz: *«Indem ich beyde diese Loskaufstationen zu hoher Verfügung in originali zu übersenden die Ehre habe, erbitte ich mir Hochdero fährneren Befehle»*). Diese verfügt am 1. Dezember 1819, dass Escher's Berechnungen Gültigkeit haben und Lehenmann Guyer sowie die beiden Gemeinden Watt und Oberdorf so zu informieren seien, dass bei den zukünftigen Zahlungen die neuen Werte berücksichtigt werden müssen. Guyer habe auf der bisher nicht bezahlten Rate einen Zins von 4 % zu entrichten.

Hüttikon 1840

Loskauf Grundzins Kloster Wettingen

1794/95 wurden in Hüttikon (in den Akten als «Hüticken» bezeichnet) alle Grundzins- und Zehntenverpflichtungen mit grossem akribischem Aufwand bereinigt, d.h. grundstückweise neu berechnet und im Urbar festgehalten. Die Schuldner mussten danach an folgende Gläubiger Grundzins bezahlen: Stiftamt Baden (jährlich mit 48 Mütt Kernen, Gerste, Bohnen oder Roggen, Hafer, 12 Hühner und etwas Geld der grösste Empfänger), Spendenamt Baden, Kloster Wettingen, Hs. Caspar Landolt von Zürich, Salomon Pestenlutz (Pestalozzi) von Zürich und der Kirche Würenlos (s. Bild 13).

Am 1. Juni 1840 meldet die Klostergutsverwaltung Wettingen an die Finanzkommission des Kantons Aargau, dass alt Präsident Jakob Schmid der kleinen zürcherischen Gemeinde Hüttikon anfrage, ob sie den jährlichen Grundzins von vier Mütt Kernen Badermass aufkündigen könne. Weiter fordere der Trager, dass die ihm bei der jährlichen Ablieferung des Grundzinses in Form von Fleisch, Wein und Brot und nun mit dem Loskauf verloren gehende Verpflegung in Bargeld ent-



Bild 13 Kloster Wettingen, Ansicht um 1840, von Südwesten. Im Hintergrund die Lägern, links hinten Baden (SAA)

schädigt werde. Die Klosterverwaltung lehnt das Verlangen des Tragers aber ab, da diese Leistung nicht im Urbar von 1795 festgelegt und deshalb freiwillig erfolgt sei. Am 7. September 1840 kündigt Heinrich Schmid, alt Steuermeiers im Namen der Gemeinde dem Kloster Wettingen den Grundzins von vier Mütt Kernen Badermass. Da das zürcherische Loskaufgesetz nichts über das Badermass aussagt, verlangt Hüttikon den Loskauf im Verhältnis von 1 : 1. Wettingen lehnt dieses Ansinnen ab, weil nach allgemeiner Regel 10 Viertel Badermass 11 Viertel Zürchermass entsprechen. Auf dieser Basis hat die Klostergutverwaltung die Loskaufsumme berechnet und ersucht die Finanzkommission um Zustimmung zur Aufstellung.

1832 Buchs ***Berechnung Loskaufsumme***

Buchs kündigte dem Kornamt auf Martini 1832 den trockenen und nassen Zehnten. Am Beispiel «Kernen» und «Wein» wird aufgezeigt wie durch die Domänenverwaltung in Zürich gerechnet wurde:

Beispiel Kernen

Bemessungsjahre 1806 – 1829 = 24 Jahre

Streich-Höchstwerte 1807 mit 134 Mütt und 1808 mit 108 Mütt

Streich-Tiefstwerte 1811 mit 62 Mütt und 1821 mit 50 Mütt

Durchschnitt der verbleibenden 20 Jahre = 88 Mütt, 1 Viertel, 3 Vierlig und 4/5 Mässli Zürcher Mass (s. Bild 14)

Durchschnittspreis für 1 Mütt Kernen = 160 Franken

= Loskaufsumme 14'152 Franken für Kernen, die innert 20 Jahren bis 1852 inkl. Zins abbezahlt wurden.

Die gesamte Loskaufsumme für den trockenen Zehnten betrug 19'780 Franken und 83 Rappen (s. Bild 15).

155

Brouillard N. 1.

Ertrag der von D. H. S. auf Martin 1832.
ausgehenden trockenen Zehnten, loskaufsumme
den Kernen zugehört.

Jahr	Personen	Rappen	Gros	Grö	Lossum	Russ
	Ant. St. H. M.	Ant. St. H. M.	Ant. St. H. M.	Ant. St. H. M.	Ant. St. H. M.	Ant. St. H. M.
1806	60		2 2	20	1 2	100
1807	124		3 3	20	3 1	100
1808	108		3	20	6	100
1809	76		4 1	20	3 2	100
1810	101		5	20	4 2	100
1811	62		2 2	20	1 2	100
1812	107		3 2	20	5 2	100
1813	83		5	20	2 2	100
1814	100		4	20	3 2	100
1815	94		5 2	20	5 2	100
1816	101		3	20	4	100
1817	101		4 1	20	2 2	100
1818	90		4	20	1	100
1819	80		4 2	20	3	100
1820	87		4	20	2 2	100
1821	50		4	20	2 2	100
1822	92		5	20	1 2	100
1823	84		3 2	20	3 1	100
1824	92		2 2	20	1 2	100
1825	93		1 3	20	1 2	100
1826	55	22 3	1	2	1 1	100
1827	83	22 3	3	2	1	100
1828	91	22 3	4	2	1	100
1829	87	22 3	3 1	2	1 2	100
	1'69	91	69 1	374	52 1	100
Zusammen	88 13 1/2	3 3 23	3 1 31 3/4	18 2 3 3/4	2 2 1 3/4	100
von	20 Personen	247	207	207	207	100

Bild 14 Buchs 1832 - Berechnung Durchschnittsertrag trockener Zehnten (SAZ)

Wein

Bemessungsjahre 1806 – 1829 = 24 Jahre

Streich-Höchstwerte 1807 mit 260 Eimer und 1827 mit 227 Eimer

Streich-Tiefstwerte 1815 und 1821 mit keinem Ertrag

Durchschnitt der verbleibenden 20 Jahre = 111 Saum, 2 Viertel und 7 7/10 Kopf

Durchschnittspreis für 1 Saum Wein = 182 Franken

= Loskaufsumme 20'336 Franken für den nassen Zehnten, die innert 20 Jahren bis 1852 inkl. Zins abbezahlt wurden.

Im Namen der Gemeinde Buchs reklamierten Gemeindeammann Hans Jakob Meyer und Gemeindeschreiber Meyer am 2. August 1832, dass die Berechnung Fehler enthalte. Die Domänenverwaltung stellte jedoch aufgrund der Ueberprüfung der Bücher und Urbare im Kantonsarchiv die Richtigkeit der Loskaufsumme fest, und der Einspruch wurde abgewiesen. Im Oktober wird durch die Gemeindebehörde nochmals die Verrechnung von Perceptionskosten beanstandet, indem man sich auf Art. 6 des Loskaufgesetzes von 1803 beruft. Im November 1832 ersucht die Gemeinde die Finanzkommission um einen Zahlungsaufschub von 4 Wochen für die erste Rate der Loskaufsumme auf Martini. Begründet wird dies mit dem Verzug der Vermessungsarbeiten durch Forstmeister Obrist sowie den hohen Berechnungsaufwand in den drei Zelgen. Bezahlt wurde am 27. November 1832, also mit knapp zwei Wochen Verspätung. Auch im Jahr darauf wird wieder ein Zahlungsverzug «von einigen Wochen» beansprucht, dieses Mal mit der Begründung, dass der Verkauf der Ernte noch nicht im erhofften Mass erfolgen konnte. Trotzdem bezahlte Buchs die fällige Ratenzahlung bereits am 28. November 1833. Ein Jahr später gelangt Gemeindeammann Maurer nochmals an den Kanton, weil wegen rückständigen Zahlungen der Gemeinde Verzugszins verrechnet wurde. Man ersucht die Regierung um Verständnis für viele Weinbauern in Buchs, weil deren Erträge in den letzten Jahren unterdurchschnittlich ausgefallen seien und sie keine weiteren Einkommen hätten. Zudem sei man dieses Jahr wegen der Maul- und Klauenseuche im Handel mit Wein eingeschränkt gewesen, und auch der Gemeinde fehle in dieser schlechten Zeit das Geld zur Bevorschussung. Die Regierung wird gebeten, den eingeleiteten Rechtstrieb (Betreibung) zurück zu ziehen und einen Zahlungsaufschub bis Martini 1835 zu gewähren. Zudem habe man ja beim Loskauf des trockenen Zehntens bereits 3'000 Franken mehr abbezahlt als geplant. Die Antwort des angeschriebenen Regierungsrates ist nicht bekannt, doch dürfte dem Begehren entsprochen worden sein, wahrscheinlich unter Berechnung eines Verzugszinses. Dies zeigt auch das Restanzenbuch, woraus ersichtlich ist, dass die Raten für 1840, 1841 und 1842 jeweils mit ca. je 5 – 6 Monaten Verspätung beglichen wurden. Der Kanton zeigte sich grundsätzlich, auch in anderen Fällen, immer wieder beweglich, weil man den Loskauf vorantreiben wollte (s. Bild 15).

175

2	88. 1.	3	1/2.	a	\$	160.
Samson	3. 3.	—	1 3/4.			104.
Logan	3. 1.	3.	1 1/2.			108.
Boyle	14. 3.	—	3 1/2.			50.
Boyle	2. 2.	1.	3 1/2.			128.
Logan	200 Dollars at half 25 pay					

Ind.	By	By
14152.	—	—
394.	3.	3.
360.	1.	—
3740.	—	—
334.	1.	—
800.	—	—

19780. 8. 3

Das Salzbadengebiet ist nunmehr am 30. May 1851 der Inspektionspflichtig-
keit der Staats- und Kreis-Verwaltung übergeben worden. —

2000 St. at and Marting 9835.

Kontogatt.	Capital.		Zins.		Einzahlung		Capitalveränder.
	Rechn.	g.	Rechn.	g.	Rechn.	g.	
Goldmann 1839	19,780	83	791	23	1000	-	zaget den 27. Decembris 1839
" 1833	18,780	83	751	23	1000	-	zaget den 25. November 1833
" 1834	17,780	83	711	23	1000	-	zaget den 28. Decembris 1834
" 1835	16,780	83	671	23	3000	-	zaget den 20. Decembris 1835
" 1836	13,780	83	551	23	1000	-	zaget den 25. Decembris 1836
" 1837	12,780	83	511	23	1000	-	zaget den 6. Decembris 1837
" 1838	11,780	83	471	23	1000	-	zaget den 14. Decembris 1838
" 1839	10,780	83	431	23	1000	-	zaget den 7. Decembris 1839
" 1840	9780	83	391	23	1000	-	zaget den 5. März 1841
" 1841	8780	83	351	23	1000	-	zaget den 25. März 1842
" 1842	8780	83	351	23	1080	83	zaget den 14. April 1843
" 1843	7700	-	308	-	1100	-	zins zaget den 22. Decbr. 1843
" 1844	6600	-	264	-	1100	-	Capitalveränder. 2. Feb. 44.
" 1845	5500	-	220	-	1100	-	zaget den 31. Januar 1845
" 1846	4400	-	176	-	1100	-	zaget den 2. Januar 1846
" 1847	3300	-	132	-	1100	-	zaget den 22. December 1846
" 1848	2200	-	88	-	1100	-	zaget den 7. Januar 1848
" 1849	1100	-	44	-	450	-	zaget den 22. December 1848
Maj 1850		-	7	-	350	-	zaget den 29. Januar 1850
Kartini 1850	300	-	12	-	300	-	zaget den 19. April 1850
		-		-		-	zaget den 3. Januar 1851

Bild 15 Buchs 1832 - Berechnung Loskaufsumme trockener Zehnten und erfolgte Raten-Zahlungen von 1832 – 1850 (SAZ)

Dänikon 1839 und 1866

Zinsen und Loskauf

In Dänikon musste der Grundzins und der Weinzehnte dem Kloster Wettingen geleistet werden. Nach der Säkularisierung im Aargau von 1841 fiel die Bezugsberechtigung an den Kanton. 1839 wurden der Grundzins mit 10'442 Franken kapitalisiert und der Weinzehnten mit einer Loskaufsumme von 7'119 Franken berechnet. Ueber Jahre zahlte die Gemeinde regelmässig 4 % Zins auf dem Kapital, ohne die Kapitalschuld aber abzutragen. Erst 1866 (also erst als der Loskauf gesetzlich zur Verpflichtung wurde) entschloss sich Dänikon die beiden Kapitalien in 15 Jahresraten inkl. Zins dem Kanton Aargau zu bezahlen.

Regensdorf 1807

Zahlungen der Loskaufsumme

Am Beispiel des Loskaufes des trockenen und nassen Zehnten an das Obmannamt Zürich von 1807 wird gezeigt, wie die Zahlungen nach Gesetz erfolgten: Die Loskaufsumme für den trockenen Zehnten betrug 22'751 Gulden, 0 Schilling und 7 ½ Heller oder 36'401 Franken, die in Raten abbezahlt wurde:

<u>Zahlungstermin</u>	<u>Ratenzahlungen</u>	<u>Zahlung erfolgte</u>
Martini 1807	Fr. 4'593 ohne Zins, weil 1807 noch gezehntet wurde	9.2.1809
1808	Fr. 4'544 + Fr. 1'272 Zins	9.2.1809
1809	Fr. 4'544 + Fr. 1'090 Zins	21.11.1809
1810	Fr. 4'544 + Fr. 908 Zins	21.11.1810
1811	Fr. 4'544 + Fr. 727 Zins	21.11.1811
1812	Fr. 4'544 + Fr. 545 Zins	23.9.1812
1813	Fr. 4'544 + Fr. 363 Zins	18.11.1813
1814	Fr. 4'544 + Fr. 181 Zins	21.11.1814

Die Loskaufsumme wurde also ab 1807 in 8 Jahresraten abbezahlt, wenn auch am Anfang mit Verzögerung. Offensichtlich waren die Regensdorfer finanziell potenter als z.B. die Buchser, die 25 Jahre später für die ungefähr gleichgrosse Summe 20 Raten in Anspruch nahmen.

Otelfingen und Boppelsen 1815

Bestätigung und Abschluss Loskauf des Spitalzehnten

Am 6. Oktober 1815 bescheinigt die Registratur-Commission Zürich, dass die beiden Gemeinden Otelfingen und Boppelsen den seit 1648 dem Spital Baden schul-

digen und durch den Bürgermeister und Rat von Zürich anerkannten Frucht- und Weinzehnten am 7. Juni 1805 ordentlich aufgekündigt und bis 1814 mit 32'904 Gulden 28 Schilling Zürichwährung (ca. 53'000 Franken) für den Fruchtzehnten und 10'928 Gulden, 16 Schilling und 4 ½ Batzen Zürichwährung (ca. 17'500 Franken) für den Weinzehnten in bar losgekauft haben. Die Eintragungen im Urbar und Vergleichslibell (Vergleichsbuch) vom 30. Juni 1648 seien am 7. Dezember 1813 «auf ewige Zeiten» gestrichen worden.

Gleichzeitig wird aufgrund der Akten des Bezirksgerichts Baden bestätigt, dass

- Boppelsen bereits 1805 dem Spitalamt Baden für den Heuzehnten eine Loskaufsumme von 557 Gulden, 6 Schilling und 3 Heller und der Erdbrustzehnte (in der «Erbist») sowie der Zehnte für Neueinschläge (Neurodungen) im Betrag von 200 Gulden in bar entrichtet hat.
- Otelfingen 1805 für die dem Spital Baden schuldigen Heuzehnten und Zehnten für Neuwiesen und Aufbrüche sowie für die Verpflichtung zur Heulieferung und Fütterung für die vom Spitalamt Baden während der Ernte- und Herbstzeit gestellten Pferde zwecks Einsammlung des trockenen und nassen Zehntens die Loskaufsumme von 1'310 Gulden in bar bezahlt hat.

Dällikon 1832 – 1838

Ablösung nasser Zehnten

1832, also sofort nach der Einführung des neuen, erleichterten Gesetzes, wurde der dem Grossmünster Zürich zustehende nasse (Wein-) Zehnte aufgekündigt und berechnet (s. Bild 16). Demnach betrug der Durchschnittsertrag von 1806 – 1829 (abzüglich die zwei höchsten und 2 tiefsten Jahre) 39 Eimer, 3 Kopf und 1 Mass, was eine Loskaufsumme von 6'492 Franken 15 Rappen ergab. Am 23. November 1837 bestätigte die Stiftspflege, dass die Zivilgemeinde Dällikon die Loskaufsumme inkl. Zinsen zu den vereinbarten Terminen in sechs Raten und in bar bezahlt hatte. Weiter wird vermerkt, dass *«wir anmit erklären, dass vermittelt dieses Loskaufs des Weinzehnetens alles innerhalb des diessfälligen Zehentbezirks liegende Land der diessfälligen Pflichtigkeit des gänzlichen befreyt und entledigt ist, also dass die Weinzehentpflichten zu Dällikon, dasselbe auf die ihnen jederzeit freistehende Art beliebig benutzen und damit nach ihrem Gutfinden zu schalten Fug und Macht haben sollen.»*

Die Notariats-Canzlei Regenstorf bestätigt am 30. März 1838 auf Verlangen von Gemeindeschreiber Johannes Bräm, dass in den Grundbüchern die Pflicht zur Leistung des nassen Zehntens an das Grossmünster auf immer und ewig

See this n^o

Selbst zeuenden Opans Kunstwerk der Fosc. Rüste zum Erproben
müßte regir, und am Ende auf Verträgen, die beiden zu Sättig
und genüß bekräftigt.

Was mit Eifer fort erzogen. Führt zu ähnlichen Tugenden.

Erpfängen der 2. Ringe so mit Silber fest verbunden.

Als der Pfarrer so seiner hoch Lobens- und aber oft schmerzlichen bittenden
 Lobens bitten die von seinem den Zweiten empfing. Diese aber
 und eine von der alten Pfarrer Pfarrer den ersten und den
 Pfarrer die von seinem gelogen, wird von der Pfarrer, empfangen
 empfangen.

a. Als ein Stein zu liegen.
b. Als ein Stein zu liegen.
c. Als ein Stein zu liegen.
d. Als ein Stein zu liegen.
e. Als ein Stein zu liegen.
f. Als ein Stein zu liegen.
g. Als ein Stein zu liegen.
h. Als ein Stein zu liegen.
i. Als ein Stein zu liegen.
j. Als ein Stein zu liegen.
k. Als ein Stein zu liegen.
l. Als ein Stein zu liegen.
m. Als ein Stein zu liegen.
n. Als ein Stein zu liegen.
o. Als ein Stein zu liegen.
p. Als ein Stein zu liegen.
q. Als ein Stein zu liegen.
r. Als ein Stein zu liegen.
s. Als ein Stein zu liegen.
t. Als ein Stein zu liegen.
u. Als ein Stein zu liegen.
v. Als ein Stein zu liegen.
w. Als ein Stein zu liegen.
x. Als ein Stein zu liegen.
y. Als ein Stein zu liegen.
z. Als ein Stein zu liegen.

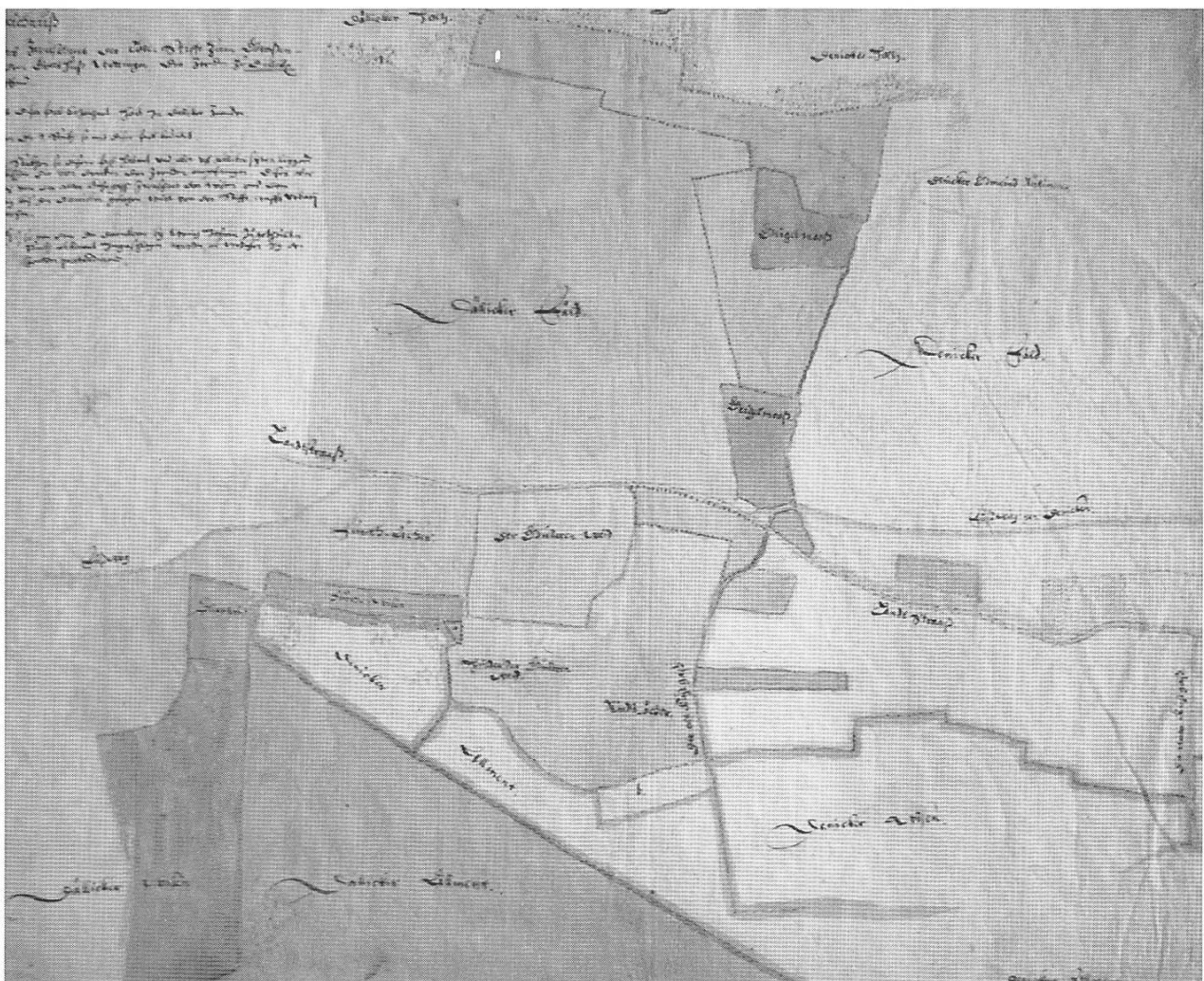


Bild 16 Dällikon und Dänikon 1682 - Zehntenplan des Grossmünster- und Kloster Wettingen- Zehnten (SAZ), oben Planlegende, unten Ausschnitt

gestrichen sei und die Eigentümer frei über ihre Grundstücke verfügen können. Gleichzeitig wird die Gemeinde ermahnt, die Loskaufbestätigung sorgfältig aufzubewahren.

Otelfingen und Boppelsen 1798 – 1830 ***Pfarrpfund und Korngarbe***

Seit der Errichtung des reformierten Pfarramtes im Jahr 1528 war, neben anderen Zehnten-Abgaben, jede Haushaltung in Otelfingen und Boppelsen verpflichtet, der Pfarrpfund Otelfingen (und damit dem Pfarrer) jährlich eine Garbe Korn zu liefern. Jedes Haus, bewohnt oder unbewohnt, war diese schuldig. In Otelfingen waren es am Ende des 18. Jahrhunderts ca. 60 betroffene Häuser, in Boppelsen ca. 45. Der Pfarrer führte jährlich genau Buch, deckte aus der abgelieferten Korngarbe seinen Mehlbedarf und verkaufte einen allfälligen Ueberschuss als Teil seines Einkommens. Die Verpflichtung wurde bis und mit 1797 eingehalten.

Im «*Pfrundbüchlein von Ottelfingen 1786 – 1837*», worin alle zehntenfreien Güter der Pfrund sowie alle Pfrundguthaben und Verpflichtungen sowie die jährlichen Ablieferungen dieser Periode aufgeführt sind, schreibt Pfarrer Hans Jakob Ger-
mann kurz nach 1830 zur Korngarbe als «*geschichtliche Bemerkung*» folgendes:

*«Diese Leistung der Gemeinde, die seit Entstehung der Pfarrei ohne Widerrede abgetragen worden war, wurde in den Revolutionsjahren 1798 und 1799 unter dem Titel einer Feudallast für die Zukunft verweigert und wirklich bis zum Jahr 1816 nicht mehr abgetragen. Ein Regierungsbeschluss vom August des Jahres 1816 legte der Gemeinde die Zahlungspflichtigkeit neuerdings auf. Als aber diese Bestimmung der Regierung der Gemeinde unerwünscht war und die Gemüther etwas aufgeregte hatte, so war der Pfarrer zu Verhütung weiterer Unannehmlichkeiten bereitwillig, statt des Bezuges der Korngarbe in natura, einen von der Vorsteherschaft angebotenen Geldabtrag, der sich bei Mehrung oder Minderung der Haushaltungen gleich bleiben sollte, anzunehmen. Diese Geldgabe bestand in Fr. 50, woran Otelfingen Fr. 29 und Boppelsen Fr. 21 bezahlte. So wurde dieses Garbengeld, wie es von da an genannt wurde, alljährlich und regelmässig bis zum Jahr 1830 bezahlt. Bei dieser neuen Revolution [Umsturz in Paris, in der Schweiz Einführung der Regeneration] wurde diese Leistung neuerdings und zwar unter dem Titel: Eine Schuld, die man nicht anerkenne, könne auch nicht verjähren, widersprochen und verweigert. Seither liegt diese Sache noch unausgemittelt im Streite und in der Hand des Klosters Wettingen, nachdem dasselbe nun die scala-
mässige Besoldung des Pfarrers an Geld abträgt.»*

Es zeigt sich hier, dass die Pfarrpfund-Garbe während fast 20 Jahren nicht mehr

bezahlt wurde. Zudem beschreibt Pfarrer Germann (in Otelfingen im Amt von 1814 – 1862) die Anpassung der Schweizer Staatsform von 1830 als «neue Revolution». Weiter ist aus seiner Notiz ersichtlich, dass wegen der teilweisen Verweigerung des Pfrundzehntens das Kloster Wettingen als Inhaberin der Kollatur von Otelfingen (u.a. das Recht den Pfarrer zu bestimmen) die Besoldung des Pfarrers in Geld übernommen hatte.

Regensdorf 1811

Verkauf Zehntenscheune

Die durch den Loskauf nicht mehr benötigte Zehntenscheune soll verkauft werden und wird am 31. Januar 1811 zu Handen der Finanzkommission wie folgt beschrieben:

«Die Zehndenscheur in Regenstorf befindet sich linker Hand an der Strass Anfangs des Dorfs. Sie ist 41 Schuh lang [ca. 12,30 Meter], 39 Schuh breit [ca. 11,70 Meter] und 17 Schuh hoch [ca. 5,10 Meter] bis ans Dach, hat eichene von der Erden erhabene Düllen, ist leicht gebrünt, enthält in der Mitte ein durchzufahrendes Dröschtenn, an beyden Seiten Walmen. Der Boden im Tenn ist von Erden, dann in den Walmen [ein Boden] von gebrannten Steinen, das Dach ist doppelt mit Falzziegeln bedeckt, hat circa 9'900 Ziegel mit 14 Firstziegel. Wenn das Gebäude beybehalten würde, müsste das Dach, die Wänd und die Scheurthor verbessert werden. Das Land, wo das Gebäude stehet, und das zu drey Seiten darneben enthält circa $\frac{1}{4}$ Juchart [ca. 900 m²]. Das Land nebst dem Gebäud, hat einen Wert von 500 Gulden.»

Darauf wird Amtmann Escher beauftragt eine Gant zu veranstalten mit dem Ziel die alte Zehntenscheune zu einem möglichst hohen Preis zu verkaufen. Escher habe die Versteigerung auch zu besuchen und dafür zu sorgen, dass die Schätzung von 500 Gulden mindestens eingehalten werde, sowie dem Obmannamt Bericht zu erstatten. Kurz vor der Gant stellte sich heraus, dass das zu verkaufende Grundstück nicht genügend ausgemarcht war. Grenzsteine fehlten, und die angrenzenden Nachbarn waren sich nicht einig, wo genau sich der Grenzverlauf befand. Unter der Leitung des Friedensrichters konnte eine Einigung erzielt und die Grenzlinien neu festgelegt werden. Am 28. Juli 1812 berichtet Escher der Finanzkommission, dass die Gant stattgefunden habe, das höchste Gebot mit 560 Gulden von Rudolf Kehrer, Hansen sel., alt Ehegaumer kam, der Betrag in zwei Raten auf Martini 1812 und 1813 in bar fällig und ein Zins von 3 % zu bezahlen sei. Gleichzeitig stelle der Käufer zwei Bürgen. Aufgrund dieser Angaben wird der Verkauf der alten Zehntenscheune in Regensdorf (bis 1889 Brandassekuranz-Nr. 15, später 435 und 887) durch die Finanzkommission ratifiziert und am 4.



*Bild 17 Regensdorf 1703 - Ausschnitt Zehntenplan, mit Standort Zehntenscheune
(aus Regan-Zunftblatt 1996, Seite 18, Original im SAZ)*

Januar 1813 grundbuchamtlich eingetragen. Sechs Wochen später (!) verkauft Rudolf Kehrer die Scheune bereits wieder zum Preis von 627 Gulden an Jakob Schanz, Regensdorf, kein schlechter Gewinn innert dieser kurzen Zeit.

Aufgrund der Beschreibung kann die Zehntenscheune auf dem Zehntenplan Regensdorf von 1703 genau lokalisiert werden (s. Bild 17). An die Scheune wurde 1816 ein Wohnhaus («hat ein Schornstein») und 1842 ein Stall angebaut. Später

errichtete der neue Besitzer Rud. Stüssi, Präsident östlich davon einen Doppel-Schweinestall. Sogar einen Verkaufsladen wies das Gebäude um 1900 auf. Die ehemalige Zehntenscheune mit den umfangreichen Ein- und Anbauten (1912 mass sie ca. 12 x 25 Meter und war damit doppelt so lang wie 100 Jahre vorher) befand sich von 1891 – 1959 im Besitz der Familie Bader. Sie wurde 1960 abgerissen und durch das heutige Mehrfamilienhaus Affolternstrasse 48 ersetzt.

Watt 1542 – 1900

Geschichte der Zehntenscheune

1542 wurde in Watt eine neue Zehntenscheune gebaut. Sie befand sich in direkter Nachbarschaft zum Stiftshof an der heutigen Rümmlingerstrasse. Zimmermann war Johann Ammann, der von den Regierung den Auftrag erhielt «*ain schür zu machen, die als wytt und gross sy als ir zehendschür ze Watt, und mit gerognem [vorzüglichem] holz als die selb schür*». Dabei wurde vor allem solides und beständiges Eichenholz verwendet, und die Vorschriften über die Konstruktion und Abmessungen waren streng. Nach der Aufkündigung des Zehnten 1818, wurde auch in Watt die Scheune, die ca. 280 Jahre als Sammelstelle für die Feudalabgaben gedient hatte, nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt. Das Almosenamtsamt und Stift in Zürich verkaufte sie zu je einem Drittel an alt Gemeindegemeindeammann Jakob Frey, Jakob Meyer und Heinrich Meyer. Die Besitzerfamilien blieben 80 Jahre die gleichen, durch Erbgang teilte sich der Besitz aber immer wieder auf bis zu Mini-Anteilen von einem Zwölftel ($\frac{1}{12}$)! Ab ca. 1880 diente die ehemalige Zehntenscheune dem Leseverein Watt zur Unterbringung seiner Maschinen und Geräte. Diese ursprünglich zur Weiterbildung der Mitglieder gegründete Organisation besass verschiedene landwirtschaftliche Grossgeräte, die gemeinschaftlich benutzt wurden. 1900 kaufte Jakob Frei-Meier die den anderen Mitbesitzern Hans Heinrich, Simeon und Rudolf Meier sowie Hans Heinrich Frei gehörenden Anteile von zwei Dritteln für total Fr. 1'000 ab. Ein Jahr später brach er das Jahrhunderte alte und baufällig gewordene Gebäude ab und ersetzte es durch eine für die damalige Zeit grosszügige Scheune mit Milchkeller. Damit konnte die örtliche Milchsammelstelle vom Unterdorf hierher in die Dorfmitte verlegt werden. Sie steht heute noch an der Rümmlingerstrasse 7a.

Otelfingen 1811

Verkauf und Abbruch der Zehntenscheune

Durch die Aufkündigung des Spitalzehnten von 1806 wurde die Zehntenscheune nicht mehr gebraucht, und das Spitalamt Baden verkaufte sie in einer öffentlichen Gant für 2'000 Gulden an Hans Jacob Bopp von Otelfingen. Im Grundprotokoll

Otelfingen wird dies, zwar altmodisch formuliert, aber doch interessant beschrieben:

«Zu wissen und kund seye hiermit, dass nachdem die beiden Gemeinden Otelfingen und Boppelsen ihren dem Löblichen Spital der Stadt Baden zuständig gewesenen Zehnten zu ihrem und ihrer Nachkommenschaft vermehlten Nuzen und Vorthail nach dem Gesetze loosgekauft, wo gedacht Löbliches Spital Amt die zu Otelfingen habend Zehent Scheür ferners beyzubehalten für unnöthig angesehen, in Betrachtung dessen dann der hochgeehrte Herr Spitalverwalter Karel Ludwig Diebold, von Baden, namens gedacht Löblichen Spitalamt daselbst, dem Herr Hs Rudolf Bopp von Otelfingen auf öffentlicher Gant zu kaufen gegeben hat: Die in dem Dorf Otelfingen nächst bey der Müllj zu hin gelegenen Zehent Scheür, wie solche sich dato befindet, stosst vornen an die Strass, hinten an Hs Jakob Bopp, im alt Haus, ein Seite auch an ihne und an den Käufer, anderseits an den Bach. Für welche, dann der Kauf ergangen und beschehen, um die bahr erlegt und bezahlt summa von 2'000 Gulden. Geferget den 26ten Februar 1811.»

Die Zehntenscheune wurde sofort abgerissen, und an ihrer Stelle entstand im gleichen Jahr ein markantes Wohnhaus mit angebauter Scheune und auffälligen Rundbogen-Toren auf der Nord- und Südseite, früher «zum Neuhaus» genannt. Das Gebäude steht heute noch am oberen Ende der Vorderdorfstrasse und beherbergt das Restaurant Brauerei. Das Baujahr 1811 ist über dem Türsturz an der Süd- und am Giebel der Ostseite sichtbar, zusammen mit den Initialen des Bauherrn.

Adlikon 1818

Verkauf Zehntenscheune

Am 20. Mai 1818, also kurz nach der Zehntenaufkündigung, erkundigt sich der in Zürich im unteren Brunnenturm wohnhafte Ulrich Wälti bei Amtmann Escher vom Kornamt, ob die durch den Loskauf freiwerdende Zehntenscheune von Adlikon zu welchem Preis käuflich sei. Wälti drängt auf eine rasche Antwort, vielleicht weil er einer Versteigerung zuvorkommen will. Escher gibt die Informationen an die Domänenverwaltung des Kantons Zürich weiter (*«Ich säume nicht Hochdenselben von dieser Eröffnung geziemende Anzeige zu machen und mir Hochdero Befehle darüber auszubitten»*.) Zwei Wochen später antwortet das Domänenamt, dass für die Zehntenscheune von Adlikon bereits eine Gant in Aussicht genommen worden und damit das Anliegen von Wälti hinfällig sei bzw. dieser sich an der Versteigerung beteiligen könne.

Bauinspektor Stadler beschreibt nach einer Besichtigung im Juni 1818 die Scheune: *«Sie ist 40 Schuh lang [12 Meter], 40 Schuh [12 Meter] breit, enthält ein*

Tenn, zwei Walme, 1 Brügi, beinahe ohne Holz, hat ein Doppeldach mit ca. 8'000 Ziegeln, das Tenn hat einen Boden von Erden. Man kann den wahren Wert, samt dem Platz auf welchem sie steht, mit 400 Gulden annehmen.»

Am 17. Juli 1818 wird Amtmann Escher von der Domänenverwaltung angewiesen, die frühere Zehntenscheune in Adlikon mindestens zum Schatzungspreis zu versteigern. Der Käufer habe die üblichen Sicherheiten zu bieten, und die Domänenverwaltung entscheide letztendlich über das Geschäft. Die Gant findet am 4. August 1818 statt, aber es lag nur ein Angebot von Ulrich Mathys, Adlikon im Betrag von 250 Gulden vor, worauf die Versteigerung abgebrochen wurde. Der Auktionator, Gemeindeammann Stüssi von Regensdorf, vertrat die Meinung, dass ein höherer Betrag möglich, aber 400 Gulden wegen des Alters der Scheune zuviel seien und kein umliegendes Land dazu gehöre, d.h. die Grenzen entlang der Fassade verliefen. Er empfahl nochmals Gespräche mit den Interessenten aufzunehmen.

Escher berichtet eine Woche später, dass tatsächlich von Wälti, Zürich ein allerhöchstes Gebot von 350 Gulden eingegangen sei. Dieser wolle die Scheune abbrechen und anderweitig wieder aufbauen. Mathys, Adlikon meldete sich auch wieder, machte die historische und emotionale Bedeutung der Zehntenscheune für Adlikon geltend, erhöhte seine Offerte auf maximal 330 Gulden (und hoffte wahrscheinlich auf einen Lokalbonus). Am 15. August 1818 wurde die Scheune, nachdem sich beide Bewerber geweigert hatten noch mehr zu bieten, für 350 Gulden endgültig an Wälti verkauft. Im September 1818 ratifizierte die Domänenverwaltung den Handel, und der Kaufpreis musste auf Martini 1818 gegen die Herausgabe des Kaufbriefes in bar entrichtet werden. Das Gebäude wurde jedoch durch Wälti nicht abgebrochen, sondern ein Jahr später verkauft.

Buchs 1830 und 1833

Reparatur und Verkauf der Zehntenscheune und Trotte

Im Juli 1830 meldet Gemeindeammann Johann Jakob Neeracher von Buchs dem Kornamt, dass die Zehntenscheune (sie stand nördlich der Kirche, direkt angrenzend an den Friedhof, mitten auf der heutigen Kreuzung Oberdorfstrasse - alter Bahnweg) unter der Kälte des letzten Winters stark gelitten und die Bodenplatten sich verworfen hätten, sodass das Dreschen nicht mehr möglich sei. Zudem sei ein Tor alt und zersplittert und könne nicht mehr geschlossen werden, und er ersuche um die Beurteilung durch einen Baumeister. Die Domänenverwaltung erteilt im August den Auftrag zur Reparatur.

1833 soll die Zehntenscheune und Trotte verkauft werden, weil der Zehnten aufgekündigt war. Eine erste Gant bringt aber nicht das gewünschte Resultat. Eine

Besichtigung durch «*Junker Escher*» vom Kornamt ergibt, dass sich Zehntenscheune und Trotte in einem guten Zustand befinden, der Schätzpreis von 600 Franken für die Scheune und 500 Franken für die Trotte, auch unter Berücksichtigung der grossen Grundstücke, gerechtfertigt ist und man nicht auf das bisherige Höchstangebot von 460 Franken für die Scheune und 400 Franken für die Trotte eingehen soll. Dagegen seien die Offerten für das Trottgeschirr (v.a. Behältnisse [Weinständen]) anzunehmen. Auch die zweite Gant für die beiden Gebäude brachte kein höheres Angebot, obwohl in den umliegenden Gemeinden intensiv Werbung dafür gemacht wurde. Escher wird aufgefordert mit dem Meistbietenden, Müller Matthias Schlatter von Buchs, nochmals das Gespräch zu suchen, um ein höheres Angebot zu erhalten, da die Domänenverwaltung einem Verkauf zum gebotenen Preis nie zustimmen werde. Der Müller blieb aber bei seinem letzten Angebot von 860 Franken für Scheune und Trotte. Am 6. August 1833 protokolliert das Domänen-Departement, dass Zehntenscheune und Trotte nun trotzdem für 860 Franken an Matthias Schlatter verkauft wurden. Der Erwerber errichtete einen mit 4 % verzinslichen Schuldbrief über 600 und eine Schuldverpflichtung von 260 Franken, die Gant- und Notariatskosten übernahm die Verkäuferin. Offensichtlich gab es auch schon damals Gelegenheiten für ein «Schnäppchen»!

Otelfingen 1827

Der Loskauf weitet sich zu einem Betrugsfall aus

Bei der Auflösung eines Haushaltes kam 1991 in Otelfingen, neben vielen Kaufbriefen und Gerichtsakten, auch ein 4-seitiges Schriftstück aus dem Jahr 1827 zum Vorschein. In enger, altdeutscher Schrift enthüllte sich in blumigen Worten ein lokales Kriminalstück: Der Gemeindepräsident von Otelfingen (damals Gemeindeammann genannt) hatte in Ausübung seiner amtlichen Funktionen im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Grundzinses und Zehnten in mehreren Fällen seine Mitbürger betrogen. Jakob Surber schien die Geschichte so wichtig, dass er 1827 den ganzen Ablauf des Loskaufes mit seinen Nebengeräuschen unter dem Titel «*Uebersicht des im Jahr 1806 aufgekündigten Frucht- und Weinzehnten und wie es bis 1826 zugegangen war in der Gemeinde Otelfingen wegen diesem Zehnten*» akribisch genau aufschrieb und das Papier sorgfältig bei anderen wichtigen Dokumenten aufbewahrte, wo es mehr als 160 Jahre später wieder zum Vorschein kam (s. Bild 18).

Eine Zusammenfassung der ausführlichen und weitschweifigen Schilderungen ergibt folgendes Bild: 1806 wurde der *trockene und nasse Zehnte* des Spitals Baden aufgekündigt, kapitalisiert und in 8 Frucht- und 6 Wein-Jahreszahlungen aufgeteilt. Mit der Durchführung (Vermessung der Grundstücke, Berechnung, Einzug, Ablieferung und Abrechnung) hatte man den damaligen Gemeindeam-

grosse Kösten») wurden 1817, wie bereits beim Loskauf des Frucht- und Weinzehnten 1805 geschehen, Gemeindeammann Rudolf Schibli und Sekelmeister Hans Schlatter mit der Bereinigung beauftragt. Für ihre Arbeit wollten sie 2 Franken pro Mütt Kernen verrechnen, was als vernünftig bezeichnet wurde und was sicher günstiger war als beim Landschreiber. Dieser liess sich das jedoch nicht gefallen und verlangte die Uebergabe der Akten, da die Bereinigung nach dem Gesetz von 1808 und 1813 ausschliesslich Sache der Kanzlei sei und man die minderbemittelte Klasse vor nachteiligen Schuldverpflichtungen schützen müsse. Rudolf Schibli rückte die Unterlagen erst 1819 heraus, also zwei Jahre später, nach einer obrigkeitlichen Intervention und nachdem er und seine Helfer bereits umfangreiche Arbeiten vorgenommen hatten. Nun wurde ersichtlich, dass er «Spesen» aufgeschrieben hatte, für die keine Belege vorhanden waren. Er wurde durch die Oberbehörde ab Januar 1820 für drei Monate in seinem Amt suspendiert, trat aber von sich aus zurück.

Nach 1820 verlangten die Bürger von alt Gemeindepräsident Rudolf Schibli (im Amt 1802 – 1803, 1808 – 1814, 1817 – 1820) die Herausgabe des Haupt- und Restanzenbuches über den Loskauf des Spitalzehnten, damit man alles endlich überprüfen, abrechnen und genehmigen könne. Rudolf Schibli behauptete jedoch, er habe sämtliche Unterlagen bereits früher an seinen Nachfolger Hans Schibli übergeben, was von diesem aber bestritten wurde. Auch eine gemeindeeigene Untersuchungskommission kam wegen Verzögerungstaktiken des Verdächtigen nicht vom Fleck. Erst eine massive Drohung des Oberamtmannes von Regensberg brachte nun bei Rudolf Schibli das Hauptbuch, Quittungen, Protokolle und Abrechnungen zum Vorschein. Die nachfolgenden Gemeindepräsidenten Hans Schibli (im Amt 1814 – 1817, 1820 – 1823), Hans Schlatter (1823 – 1827) und Heinrich Salomon Schibli (1827 – 1829) verweigerten jedoch die Uebernahme der Akten, da man von Unregelmässigkeiten munkelte. Endlich wurde auf Druck der Obrigkeit eine Kommission gebildet, die sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Loskauf von 1806 – 1814 sowie die Zahlungen gemäss Restanzenbuch überprüfte. Vordergründig schien alles in Ordnung zu sein. Doch bei der vertieften Untersuchung aller Zahlen, Tabellen und Quittungen ergab sich eine erhebliche Differenz zwischen den durch Rudolf Schibli bei seinen Mitbürgern eingezogenen Beiträgen und der abgelieferten Loskaufsumme. Dies wurde auch durch den auf Befehl des Regensberger Oberamtmannes beigezogenen Friedensrichter von Buchs bestätigt. Rudolf Schibli hatte rund 350 Gulden mehr von den Schuldnern verlangt als bei den Gläubigern abgeliefert. Er verrechnete bei der Rückzahlung des Spitalzehnten ca. 150 Gulden unausgewiesene Spesen («Uerten») und Gebühren. Zudem erbettelte er bei den Gläubigern für ca. 200 Gulden Schuldreduktionen mit dem Hinweis auf die ärmlichen Verhältnisse einiger Schuldner. Rudolf Schibli wies alle Anschuldigungen und Verdächtigungen von sich, und das Geld blieb unauffindbar. 1827 verlangte jedoch die Gemeinde von ihrem ehemaligen Gemeindeammann den ermittelten Betrag inkl. Zins zurück.

Quellen und Informationen

- Böppli Rudolf Johann, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, Diss. Zürich, 1914 (ZBZ)
- Christener Hans-Peter, Schöfflisdorf
- Curti Theodor, Die Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, 1902
- Frei-Hadorn Hans, Watt
- Grundprotokolle Buchs, Otelfingen, Regensdorf, Watt (SAZ)
- Güller Alfred, Ortsgeschichte Otelfingen, Otelfingen, 1991
- Kantonale Gebäudeversicherung, Zürich, Lagerbücher div. Gemeinden (SAZ)
- Maurer Ursula, Buchs (Bild Hohlmass)
- Notariat Zürich-Höngg (zuständig u. a. für Regensdorf)
- Regan Zunftblatt 1988 (Leseverein Watt 1854 – 1904)
- Regan Zunftblatt 1996 (Ausschnitt Zehntenplan Regensdorf 1703)
- Schweizerisches Landesmuseum Zürich (Titelbild, Nr. LM-15490)
- Staatsarchiv des Kantons Aargau, diverse Quellen
insbes. AA 2639, AA 3726, ZvA 1981.0002/0783
- Staatsarchiv des Kantons Zürich, diverse Quellen
insbes. RR I.41.10a+b, RR I,41.14a-e, R52.1+2, K II.86a,
- Wüthrich Lucas, Regensdorf
- [www. wikipedia.ch](http://www.wikipedia.ch) (Masse, Gewichte, Geld)
- Zentralbibliothek Zürich (diverse Bilder)
- Zürcher Unterländer Museumsverein, Oberweningen (Bild Helvetisches Ablösungsgesetz 1801)

Abkürzungen

SAA	Staatsarchiv des Kantons Aargau
SAZ	Staatsarchiv des Kantons Zürich
SLM	Schweiz. Landesmuseum Zürich
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich